Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 13. März 1934

47

Verordnung über Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht. Vom 27. Februar 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25 und 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

A. Strafvollstreckung.

I. Allgemeines.

§ 1

Die Vollstreckung der Strafe hat grundsätzlich dem Eintritte der Rechtskraft der Verurteilung auf dem Fuße zu folgen. Dies gebietet das Interesse des Staates an einer wirksamen Bekämpfung des Verbrechens wie auch das Ansehen der Strafrechtspflege. Es stärkt das Vertrauen zur Strafrechtspflege, wenn das Urteil bald auf die Tat und die Vollstreckung möglichst unmittelbar auf das Urteil folgt. Die Abschreckung Dritter vor rechtsbrecherischen Handlungen ist größer, wenn die Gefahr, unmittelbar nach der Tat verurteilt zu werden und unmittelbar nach dem Urteile der Strafvollstreckung zu unterliegen, demjenigen, der das Recht brechen will, bewußt ist. Auch die erzieherische Wirkung auf den Verurteilten wird, wo dieser überhaupt noch erziehungsfähig ist, am größten sein, wenn Tat und Strafvollstreckung zeitlich möglichst nahe aufeinander folgen.

§ 2

(1) Die Strafvollstreckung obliegt:

1. dem Amtsrichter in denjenigen Sachen, in denen er im ersten Rechtszug erkannt hat;
2. dem Jugendrichter hinsichtlich der vom Jugendgericht erkannten Strafen (§ 36 des Jugendgerichtsgesetzes);
3. der Staatsanwaltschaft in allen übrigen Sachen.

(2) Die Geschäfte der Strafvollstreckung können mit Ausnahme der Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung sowie der richterlichen Entscheidungen gemäß §§ 458 bis 462 der Strafprozeßordnung und der den Jugendrichtern obliegenden Vollstreckungen von Rechtspflegern wahrgenommen werden.

(3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Den Vollstreckungsbehörden obliegt die Vollstreckung der von Danziger Gerichten rechtskräftig erkannten Strafen vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften über die Vollstreckung von Ungebührstrafen sowie von Ordnungs- und Erzwingungsstrafen, die von dem Untersuchungsrichter oder dem Amtsrichter festgesetzt sind (§§ 178 bis 180 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Strafprozeßordnung).

II. Vollstreckung der einzelnen Strafarten.

1. Todesstrafe

§ 4

(1) Soweit die Todesstrafe durch Enthaupten zu vollziehen ist, geschieht dies durch das Beil.

(2) Der die Vollstreckung leitende Beamte hat darauf bedacht zu sein, daß bei der Hinrichtung das Maß von Würde gewahrt wird, das in diesem Augenblicke der ernstesten staatlichen Hoheitsbetätigung am Platze ist.

(3) Sämtliche mit der Vorbereitung der Vollstreckung eines Todesurteils befaßten Beamten haben über die seitens des Senats getroffene Entschließung hinsichtlich der Ausübung des Gnadenrechts und über die bevorstehende Hinrichtung strengstes Stillschweigen zu bewahren.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 3. 1934.)

2. Freiheitsstrafen

a) Einleitung der Vollstreckung

§ 5

(1) Die Einleitung der Strafvollstreckung darf nicht durch die Bearbeitung von Eingaben, Gesuchen usw. von minderer Bedeutung aufgehalten werden. Die zur Einleitung der Strafvollstreckung erforderlichen Akten soll die Vollstreckungsbehörde erst aus der Hand geben, wenn die zur Einleitung der Strafvollstreckung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(2) Tritt der auf freiem Fuße befindliche Verurteilte trotz erfolgter Ladung zum Strafantritt die Strafe nicht an oder ist er der Flucht verdächtig, so ist ungesäumt ein Haft- oder Vorführungsbefehl zu erlassen. Entzieht sich der Verurteilte der Strafvollstreckung, so sind mit größtem Nachdruck alle Maßnahmen zu betreiben, um seine alsbaldige Ergreifung sicherzustellen.

(3) Befindet sich ein Verurteilter in anderer Sache in Untersuchungshaft, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Strafhaft in Unterbrechung der Untersuchungshaft vollzogen wird, wenn dies nach Lage des Einzelfalls ausführbar ist.

b) Vollzug der Freiheitsstrafen

§ 6

Aufgabe des Strafvollzugs

(1) Durch den Vollzug der Strafe soll dem Strafgefangenen nachhaltig zum ernsten Bewußtsein gebracht werden, daß er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die als empfindliches Übel auszugestaltende Freiheitsentziehung zu sühnen hat. Die Scheu davor, nach erneuter Straffälligkeit das Übel des Strafvollzugs abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll in ihm durch die Art des Strafvollzugs so lebendig gemacht werden, daß sie auch bei dem einer inneren Erziehung nicht zugänglichen Verbrecher ein Hemmnis gegenüber der Versuchung zur Begehung neuer Straftaten darstellt. Dazu ist die zielbewußte Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und der Versuch religiöser, sittlicher und geistiger Beeinflussung erforderlich.

(2) Diese Ziele sind mit Ernst und unerbittlicher, gerechter Strenge zu verfolgen.

(3) Strafgefangene, gegen welche die gleiche Straftat vollzogen wird, sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Unter Wahrung dieses Grundsatzes ist bei der Behandlung des Strafgefangenen Vorleben, persönliche Eigenart, Lebensalter, Geschlecht, geistiger und seelischer Zustand, körperliche Verfassung, Art und Schwere der Straftat und namentlich das Verhalten in der Anstalt angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Vollzugsbehörden

(1) Die Leitung des Vollzugs liegt in der Hand des Vorstehers der Anstalt, dem die Überwachung einer gerechten Durchführung des Vollzugs zur besonderen Pflicht gemacht wird.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Generalstaatsanwalt.

§ 8

Vollstreckungsplan

Jeder Verurteilte soll in die Anstalt aufgenommen werden, die nach ihren Einrichtungen für ihn einen möglichst wirksamen Strafvollzug verspricht. In welche Anstalt ein Verurteilter danach aufzunehmen ist, kann durch einen Vollstreckungsplan bestimmt werden, der für die Strafanstalten im Gebiet der Freien Stadt Danzig aufgestellt wird. Religionsbekenntnis, Geschlecht, Lebensalter, Persönlichkeit, insbesondere bezüglich des vermutlichen Grades seines Wohlverhaltens in der Strafhaft, sind dabei zu berücksichtigen.

§ 9

Sonderung der Strafgefangenen

(1) Die Aussichten künftigen Wohlverhaltens werden bei Strafgefangenen, die bisher noch nicht oder nur unerheblich bestraft worden sind, größer sein als bei den übrigen Verurteilten. Deshalb sollen Gefängnisgefangene, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlichen Vergehens überhaupt noch nicht oder wenigstens in den letzten fünf Jahren vor Einleitung der Strafvollstreckung nicht mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten und nicht mehrmalig mit Freiheitsstrafe bestraft sind, von den anderen Strafgefangenen getrennt gehalten und in besonderen Abteilungen für Nichtvorbestrafte untergebracht werden, sofern nicht die Vollstreckungsbehörde mit Rücksicht auf die sich aus dem Strafurteil ergebende besonders verbrecherische Persönlichkeit des Verurteilten ein abweichendes Ersuchen stellt. Strafgefangene, die in den letzten drei Jahren in einem Arbeitshaus, einer Besserungs- oder Erziehungs-

anstalt oder einem Asyl untergebracht waren (§§ 181a, 285a, 362 des Strafgesetzbuchs), sind einer Abteilung für Nichtvorbestrafte gleichfalls nicht zuzuweisen.

(2) Strafgefangene in einer Abteilung für Nichtvorbestrafte, die durch ihr Verhalten einen schädigenden Einfluß auf die Mitgefangenen ausüben oder auf Grund ihrer Tat oder ihrer Persönlichkeit nicht zur Erwartung künftigen Wohlverhaltens berechtigen, sind nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde in eine Abteilung für Vorbestrafte zu verlegen.

(3) Strafgefangene in einer Abteilung für Vorbestrafte, die trotz ihres Vorlebens durch ihr Gesamtverhalten den ernstlichen Willen zu geordneter Lebensführung nachhaltig betätigen, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in eine Abteilung für Nichtvorbestrafte verlegt werden. Das gilt nicht für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher.

§ 10

Erkennungsmaßnahmen

Für den Erkennungsdienst und für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für kriminalbiologische Untersuchungen, dürfen an Strafgefangenen die erforderlichen Feststellungen (Messungen, Abbildungen, Fingerabdrücke usw.) vorgenommen werden.

§ 11

Trennung der Gefangenen

(1) Die Strafgefangenen sind nach der Art der Haft zu trennen.

(2) Strafgefangene sind von Gefangenen anderer Art getrennt zu halten, ebenso Männer von Frauen, Jugendliche und Minderjährige von volljährigen Strafgefangenen.

§ 12

Haftform

(1) Die Strafgefangenen werden in Einzelhaft, Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft untergebracht.

(2) In der Einzelhaft wird der Strafgefangene bei Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Strafgefangenen gesondert gehalten.

(3) In der Zellenhaft wird der Strafgefangene bei Tag und Nacht, insbesondere auch bei der Arbeit, allein in einer Zelle untergebracht, darf aber bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht und bei ähnlichen Anlässen mit anderen Strafgefangenen zusammenkommen.

(4) Die Einzelhaft darf ohne die Zustimmung des Strafgefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen (§ 22 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

(5) Die Gemeinschaftshaft wird in der Weise vollzogen, daß der Strafgefangene bei Tage, besonders auch bei der Arbeit regelmäßig mit anderen Strafgefangenen zusammengebracht wird. Während der Nacht erfolgt nach Möglichkeit Unterbringung in Einzelzellen oder Einzelschlafzellen.

(6) Welche Haftform anzuwenden ist, bestimmt der Vorsteher; dabei sind die Persönlichkeit, insbesondere das Lebensalter, die Straftat und das Vorleben des Strafgefangenen zu berücksichtigen. Strafen bis zu drei Monaten sind nach Möglichkeit in Zellenhaft zu vollziehen. Strafgefangene mit längerer Strafzeit sollen nach Möglichkeit mindestens während der ersten drei Monate in Zellenhaft bleiben.

§ 13

Verhalten der Strafgefangenen

Zucht und Ordnung ist die Voraussetzung eines geregelten Strafvollzugs. Die Strafgefangenen haben sich der Hausordnung und den sonstigen Anordnungen ohne Widerrede zu fügen. Anständiges und zuchtvolles Benehmen, wozu eine angemessene und straffe Haltung gehört, muß der Strafgefangene üben. Jedes die Ruhe und Ordnung der Anstalt störende Verhalten ist als ordnungswidrig untersagt.

§ 14

Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Strafgefangene, welche die Ordnung stören und einer erteilten Mahnung oder Warnung nicht folgen, können Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Als solche sind insbesondere die Absonderung in einer Absonderungs- oder Arrestzelle, die Einsperrung in einer Beruhigungszelle und, wenn die Gefahr besteht, daß ein Strafgefangener eine Gewalttat begehen oder daß er entweichen wird, die Fesselung zulässig.

(2) Welche Sicherungsmaßnahme eintreten soll, bestimmt der Vorsteher, bei Gefahr im Verzug auch ein anderer Beamter, der dem Vorsteher sofort Meldung zu erstatten hat. Die Sicherungs-

maßnahmen werden so lange angewandt, wie es notwendig ist, um den beabsichtigten Erfolg herbeizuführen.

§ 15

Hausstrafen

(1) Bei Verstößen gegen Sitte, Anstand, Zucht und Ordnung oder die ihm sonst auferlegten Pflichten hat der Strafgefangene eine Hausstrafe zu gewärtigen. Solche Hausstrafen sind der Verweis, die Beschränkung oder Entziehung der Erlaubnis, Besuche zu empfangen, Briefe zu schreiben oder zu erhalten, die Bücherei zu benutzen, über das Hausgeld zu verfügen, an der Bewegung im Freien teilzunehmen, ferner die Entziehung des Bettlagers, die Schmälerung der Kost, die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot und der Arrest.

(2) Die Hausstrafe setzt der Vorsteher fest.

§ 16

Arbeit

(1) Arbeit ist die Grundlage eines geordneten und wirksamen Strafvollzugs. Alle zur Arbeit gesetzlich verpflichteten Strafgefangenen haben zu leisten, was sie nach Fähigkeiten und Körperkräften zu leisten vermögen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß sich auch die Strafgefangenen, für die ein gesetzlicher Arbeitszwang nicht besteht, an den eingeführten Arbeiten beteiligen.

(3) Bei der Auswahl der Arbeit ist der Gesichtspunkt voranzustellen, daß eine Schädigung des freien Gewerbes vermieden wird. Auf die Erschließung von Ödland ist besonderes Gewicht zu legen. In den Anstaltsbetrieben ist die Handarbeit zu fördern. Weibliche Strafgefangene sind besonders in hauswirtschaftlichen Arbeiten zu beschäftigen.

(4) Der Ertrag der den Strafgefangenen zugewiesenen Arbeit fließt als teilweiser Ersatz der Unterhaltskosten des Strafgefangenen in die Staatskasse.

(5) Dem Strafgefangenen ist für die geleistete Arbeit eine Arbeitsentlohnung gutzuschreiben, ohne daß ihm ein Recht auf Auszahlung der gutgeschriebenen Beträge zusteht.

(6) Die Arbeitsentlohnung soll vornehmlich dazu dienen, dem Strafgefangenen für die erste Zeit nach der Entlassung die notwendigsten Mittel zum Unterhalt zu schaffen. Über einen Teil der Arbeitsentlohnung kann ihm eine Verfügungsbefugnis bereits während der Haft eingeräumt werden.

(7) Strafgefangenen, die zur Arbeit gesetzlich nicht verpflichtet sind, kann mit Genehmigung des Vorstehers gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

§ 17

Hauswirtschaft

Die Strafgefangenen erhalten Verpflegung, Kleidung, Wäsche und Bettlager von der Anstalt. Die Anstaltskost ist für alle Gefangenen, die Freiheitsstrafen gleicher Art verbüßen, gleich. Die Lebenshaltung der Strafgefangenen soll unter derjenigen der schuldlos aus dem Arbeits- und Erwerbsleben herausgerissenen erwerbslosen Volksgenossen liegen. Sie ist deshalb aufs einfachste zu halten.

§ 18

Gesundheitspflege

(1) Die Strafgefangenen sind gesund zu erhalten.

(2) Kranken Strafgefangenen wird die erforderliche ärztliche Behandlung zuteil.

(3) Strafgefangene, die in Geisteskrankheit verfallen oder der Geisteskrankheit dringend verdächtig erscheinen, sind in die Strafanstaltsbeobachtungsabteilung in Danzig oder in eine andere Anstalt für Geisteskranke zu verbringen, sofern nicht die Unterbrechung der Strafvollstreckung erfolgt.

§ 19

Besuche und Schriftverkehr

(1) Die Strafgefangenen dürfen mit Genehmigung des Vorstehers in bestimmten Zeitabständen Besuche empfangen, und zwar Zuchthausgefangene alle drei Monate, Gefängnis- und Haftgefangene alle sechs Wochen.

(2) Sie dürfen in bestimmten Zeitabständen Briefe absenden und empfangen, und zwar Zuchthausgefangene alle zwei Monate, Gefängnis- und Haftgefangene alle vier Wochen.

(3) Besuche oder Briefe, die Rechts-, Geschäfts- oder Fürsorgeangelegenheiten betreffen oder sonstige dringliche Angelegenheiten behandeln, können außerhalb der festgesetzten Zeitabschnitte zugelassen werden.

§ 20

Überwachung der Besuche und des Schriftverkehrs

(1) Die Besuche werden überwacht. Jeder Mißbrauch des Besuchs hat die sofortige Entfernung des Besuchers zur Folge.

(2) Der Schriftverkehr wird gleichfalls überwacht. Schreiben, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören, Entweichungen zu fördern oder die Ziele des Strafvollzugs zu gefährden, werden zurückgehalten. Das gleiche gilt für Schreiben, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand verletzt.

§ 21

Beschwerden

(1) Der Strafgefangene kann sich über Maßnahmen des Vollzugs, durch die er betroffen wird, beschweren. Zwischen der Maßnahme, gegen die die Beschwerde sich richtet, und der Einlegung der Beschwerde müssen mindestens 24 Stunden liegen, es sei denn, daß der Strafgefangene mit der Beschwerde eine Gefährdung seiner Gesundheit geltend machen will. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Strafgefangenen sind unzulässig. Beschwerden, die nach Form oder Ton ungehörig sind, werden nicht weitergegeben; enthalten sie grobe Anstandsverletzungen, Beleidigungen oder bewußt wahrheitswidrige Behauptungen von nicht unerheblicher Bedeutung, oder werden gemeinsame Beschwerden eingereicht, so hat der Strafgefangene Bestrafung zu gewärtigen.

(2) Über die Beschwerde gegen Maßnahmen der Anstaltsbeamten entscheidet der Vorsteher, soweit es sich nicht um rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen handelt. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme des Vorstehers oder gegen rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen, so entscheidet darüber die Aufsichtsbehörde.

(3) Gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann der Strafgefangene binnen zwei Wochen weitere Beschwerde an die Behörde einlegen, die der Stelle, deren Bescheid angefochten wird, zunächst übergeordnet ist. Die Entscheidung, die auf die weitere Beschwerde ergeht, ist endgültig.

(4) Die Beschwerden sind jeweils bei der Stelle anzubringen, deren Maßnahme oder Entscheidung mit der Beschwerde angegriffen werden soll.

§ 22

Strafvollzug in Stufen

(1) Soweit Gefängnisgefangene der Abteilungen für Nichtvorbestrafte eine Strafe von mehr als neun Monaten Dauer zu verbüßen haben, wird die Strafe in Stufen vollzogen. Der Stufenvollzug macht es sich zur Aufgabe, den Willen des Strafgefangenen dadurch anzuspornen und anzuspannen, daß dieser Selbsterziehungsarbeit Ziele gesetzt werden, die für den Gefangenen von Wert sind und die er durch eigene Anstrengung erreichen kann. Dieser ständige Aufruf zum Einsatz aller seiner Kräfte soll die sittliche Gesinnung des Strafgefangenen zur Pflichterfüllung und Unterordnung unter die an ihn gestellten Forderungen wecken und festigen und ihn in seiner Einstellung zum Staate und zur Volksgemeinschaft über den Tag seiner Entlassung hinaus richtungweisend und anhaltend beeinflussen.

(2) Zu diesem Zwecke sind drei Stufen vorgesehen. Der Strafgefangene befindet sich zunächst in Stufe I. Wer durch Fleiß und tüchtige Arbeitsleistungen, durch anständiges und selbstbeherrschtes Gesamtverhalten den Willen zeigt, sich zusammenzureißen zu geordneter Führung, rückt in Stufe II auf. Hat er sich in Stufe II weiterhin bewährt, rückt er in Stufe III auf, wenn sein Gesamtverhalten zur Erwartung künftigen gesetzmäßigen Verhaltens berechtigt. Die Aufrückungsfrist beträgt mindestens sechs Monate. Das Aufrücken nach Stufe II ist jedoch nicht vor Verbüßung von einem Viertel der Strafzeit, nach Stufe III nicht vor Verbüßung der Hälfte der Strafzeit zulässig.

§ 23

Vergünstigungen

(1) Vergünstigungen während des Strafvollzugs sollen eine ganz besondere Ausnahme sein. Die Angemessenheit ihrer Gewährung ist daher besonders sorgfältig zu prüfen.

(2) Unter Beachtung der Ziele des Strafvollzugs und der Persönlichkeit des Strafgefangenen können bei anhaltendem Fleiße und guter Führung vom Vorsteher solche Vergünstigungen in allmählicher Reihenfolge gewährt werden, die mit der Ordnung und Sicherheit der Anstalt und mit dem Wesen der Strafe als eines Übels vereinbar sind. Sie sollen nicht die Strafe angenehmer machen, sondern sollen dem erzieherischen Gedanken dienen. Mißbraucht ein Strafgefangener eine Vergünstigung oder zeigt er sich ihrer unwürdig, so wird sie vom Vorsteher entzogen oder beschränkt. Genußmittel sind als Vergünstigungen unstatthaft.

§ 24
Zuchthaus

Zuchthaus soll als schwerste Freiheitsstrafe sich deutlich im Vollzug von der Gefängnisstrafe unterscheiden. Zuchthausgefangene sind von den übrigen Strafgefangenen scharf gesondert zu halten. Sie tragen eine Hauskleidung, die sich von der Hauskleidung der Strafgefangenen anderer Art deutlich unterscheiden muß. Sie können zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten, verwendet werden, und zwar auch gegen ihren Willen; hierbei sind sie von freien Arbeitern getrennt zu halten. Die Dauer der Arbeitszeit ist länger zu bemessen als bei den übrigen Strafgefangenen. Selbstbeköstigung ist Zuchthausgefangenen nicht gestattet. Der Strafvollzug in Stufen findet auf sie keine Anwendung. Gegen Zuchthausgefangene ist als Hausstrafe auch strenger Arrest zulässig. Der strenge Arrest besteht in Einsperrung in einer Arrestzelle ohne Unterbrechung bei Wasser und Brot unter Entziehung des Bettlagers.

§ 25
Einfache Haft

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung (§ 18 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs). Deshalb besteht für Haftgefangene kein Arbeitszwang. Selbstbeschäftigung und Selbstbeköstigung sind ihnen gestattet, soweit sie mit der Ordnung und Sicherheit der Anstalt vereinbar sind. Sie können ihre eigene Kleidung und Wäsche behalten und eigene Bettstücke benutzen, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und angemessen sind. Sie dürfen eigene Bücher und Schriften benutzen und Zeitungen halten, wenn diese unbedenklich sind. Die Hausstrafe des Arrestes wird gegen sie nicht verhängt. Im übrigen gelten für den Vollzug der Haft die Vorschriften über den Vollzug der Gefängnisstrafe entsprechend.

§ 26
Geschärfte Haft

Landstreicher, Bettler, Unterhaltssäumige, Dirnen, Arbeitsscheue und Obdachlose, die nach § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs verurteilt sind, werden wie Gefängnisgefangene behandelt. Sie erhalten Gefängniskleidung und Gefängnislager und werden, unabhängig von ihren Wünschen, zu Arbeiten innerhalb und außerhalb der Anstalt, von freien Arbeitern getrennt, angehalten.

§ 27
Festungshaft

(1) Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise.

(2) Der Vollzug der Festungshaft erfolgt nach den hierfür geltenden Bestimmungen (A. V. Nr. 13 vom 29. 3. 33 betr. Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten im Gebiet der Freien Stadt Danzig Nr. 19 vom 27. 4. 25).

§ 28
Zivilhaft

Zivilhaft ist die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren und die Haft als gerichtliche Ordnungsstrafe. Sie wird wie einfache Haft vollzogen.

§ 29
Strafunterbrechung

Der Vorsteher ist befugt, Strafgefangene, die Gefängnis- oder Haftstrafen verbüßen, bis zur Dauer von einer Woche unter Vorbehalt des Widerrufs zu beurlauben, wenn dringende Gründe es gebieten und die Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

§ 30
Entlassung

(1) Mit Ablauf der Strafzeit ist der Gefangene zu entlassen.

(2) Über die Entlassung von Zuchthausgefangenen, Strafgefangenen mit geschärfter Haft und solchen Gefängnisgefangenen, die keine Aussicht auf künftiges Wohlverhalten bieten, ist die Polizeibehörde rechtzeitig vorher zu unterrichten.

c) Vollzug der Freiheitsstrafen an Minderjährigen

§ 31

Junge Strafgefangene

Jugendliche und minderjährige Strafgefangene sind von erwachsenen Strafgefangenen getrennt zu halten. Sie werden gesondert untergebracht. Bei der Unterbringung sind das Lebensalter und das Vorleben des Strafgefangenen zu berücksichtigen. Läßt sich ein junger Strafgefangener nicht erzieherisch beeinflussen oder bedeutet er eine schwere Gefährdung für die Erziehung der anderen Strafgefangenen, so ist er nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einer Abteilung für Erwachsene zu überweisen.

§ 32

Strafvollzug an jungen Strafgefangenen

(1) Im Strafvollzug an jungen Strafgefangenen ist besonderer Wert auf ihre Erziehung und Fortbildung zu legen.

(2) Dem Schulunterricht, an dem grundsätzlich alle jungen Strafgefangenen teilzunehmen haben, kommt besondere Bedeutung zu. Die seelische Bildsamkeit junger Menschen muß für den Lehrer Ansporn sein, ihnen echte und bleibende Lebenswerte zu vermitteln und sie für Volk und Staat zu gewinnen. Für diese hohe Aufgabe auch die sittlichen Kräfte der Religion wachzurufen und einzusetzen, muß sich der Geistliche besonders angelegen sein lassen.

(3) Auf straffe und frische Haltung der jungen Strafgefangenen ist nachdrücklich hinzuwirken; die Freistunden sind vornehmlich zu Turnübungen und Turnspielen zu verwenden.

(4) Um die Jugendlichen einem Berufe zuzuführen oder sie darin weiter auszubilden, sind nach Möglichkeit Lehrwerkstätten und land- und gartenwirtschaftliche Betriebe einzurichten. Die Jugendlichen sind zu pflichttreuer Arbeit zu erziehen. Sie sollen den Wert der Pflichterfüllung, auch wenn es sich um geringe und wenig bedeutende Dinge handelt, und das Gefühl der inneren Befriedigung über das Geleistete erfahren lernen.

d) Gefangenenfürsorge

§ 33

(1) Die Fürsorge ist eine gemeinsame Angelegenheit von Volk und Staat. Ihr Ziel ist, den Bestraften zu unterstützen, wenn er nach Strafverbüßung gesetzmäßig leben will. Auf dieses Ziel ist im Zusammenwirken mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege bereits während der Strafzeit hinzuarbeiten. Eine andere Aufgabe, insbesondere Aufgaben vor Rechtskraft des Urteils, hat die freie Wohlfahrtspflege nicht.

(2) Bei der Entlassung nach einem entfernteren Orte kann dem Strafgefangenen, falls ihm eigenes Geld nicht zur Verfügung steht, aus Staatsmitteln eine Fahrkarte beschafft und eine Marschverpflegung verabfolgt werden.

(3) Die Fürsorge erstreckt sich auf alle Strafgefangenen, die ihrer bedürftig und nach ihrer Führung in der Haft sowie nach ihrer Persönlichkeit auch würdig sind, ferner auf die Angehörigen, soweit sie auf den Unterhalt durch den Strafgefangenen angewiesen sind.

(4) Es widerspricht dem Sinne der Fürsorgearbeit, wenn dem Strafgefangenen die Sorge um die Zukunft von vornherein abgenommen wird. Vielmehr ist bei allen Maßnahmen der Fürsorge entscheidender Wert darauf zu legen, die eigenen Kräfte und die eigene Tätigkeit des Strafgefangenen zu wecken.

e) Überwachung der Vollstreckung

§ 34

Die Aufgabe der Vollstreckungsbehörde bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen schließt die Verpflichtung in sich, darüber zu wachen, daß die Strafverbüßung seitens der Strafanstaltsverwaltung richtig und vollständig herbeigeführt wird.

3. Geldstrafen

§ 35

Der Grundsatz, daß die Vollstreckung der Strafe der Rechtskraft des Urteils auf dem Fuße zu folgen hat, gilt auch für die Vollstreckung von Geldstrafen und der für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafen. Die Vollstreckungsbehörde hat jedoch, soweit es mit dem Interesse an einer wirksamen und nachdrücklichen Verbrechensbekämpfung vereinbar ist, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten Rücksicht zu nehmen. Die sofortige Bezahlung der erkannten Strafe übersteigt häufig die wirtschaftliche Kraft des Verurteilten; die alsbaldige Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe würde dann dazu führen, daß eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, während der Richter

eine solche gerade nicht hat verhängen wollen und deshalb auf die Geldstrafe erkannt hat. Auch muß sich die Vollstreckungsbehörde vor Augen halten, daß es nicht angängig ist, bei gleicher Strafwürdigkeit den wirtschaftlich Schwachen nur deshalb, weil ihm die Mittel zur Bezahlung der Strafe nicht zur Verfügung stehen, schärfer anzugreifen als denjenigen, dem seine wirtschaftliche Lage es gestattet, die Geldstrafe ohne Schwierigkeit abzutragen. Zur Vermeidung solcher unerwünschten Folgen soll die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten Teilzahlungen gestatten, die seinen Kräften entsprechen; die Teilzahlungen sollen aber so bemessen sein, daß dem Verurteilten der Ernst der Strafe spürbar bleibt. Zur Gewährung von Stundungen und Teilzahlungen sind die Gerichte nach § 28 des Strafgesetzbuchs und die Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen unter A III dieser Verordnung befugt. Ist der Verurteilte trotz besten Willens und ohne sein Verschulden selbst zur Aufbringung von Teilzahlungen nicht in der Lage, so hat die Vollstreckungsbehörde zu erwägen, ob nach § 29 Abs. 6 des Strafgesetzbuchs bei dem Gerichte zu beantragen ist, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleiben soll, oder ob eine bedingte Aussetzung der Geldstrafe in Betracht kommt.

4. Nebenstrafen, Nebenfolgen und Sicherungsmaßnahmen

§ 36

Soweit die Verwirklichung der im Urteil rechtskräftig festgesetzten oder der kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils eintretenden Nebenstrafen, Nebenfolgen und Sicherungsmaßnahmen Handlungen der Vollstreckungsbehörde erforderlich macht, sind diese ungesäumt vorzunehmen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

III. Strafausstand.

§ 37

Um den Errnst und die Wirksamkeit des Strafvollzugs zu wahren, darf Strafaufschub und Strafunterbrechung über die §§ 455, 456 der Strafprozeßordnung hinaus nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn dringliche Gründe es erfordern, gewährt werden. Die Einreichung eines Gesuchs um Erlaß oder bedingte Aussetzung soll grundsätzlich die Strafvollstreckung nicht hemmen.

§ 38

Über den Aufschub der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, und zwar sowohl in den Fällen der §§ 455, 456 der Strafprozeßordnung wie auch dann, wenn aus anderen Gründen Aufschub erbeten wird, entscheidet die Vollstreckungsbehörde; ebenso entscheidet sie über die Unterbrechung von Freiheilsstrafen sowie — unbeschadet der Befugnis des Richters gemäß § 28 des Strafgesetzbuchs — über die Gewährung von Stundung und Ratenzahlung bei Geldstrafen.

§ 39

(1) Bei Gesuchen um Strafaufschub aus wirtschaftlichen Gründen ist sorgfältig zu prüfen, ob wirklich Tatsachen vorliegen, die es zur Vermeidung erheblicher, außerhalb des Strafzwecks liegender Nachteile rechtfertigen, die Strafvollstreckung vorübergehend für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum auszusetzen. Macht der Verurteilte Umstände geltend, deren Wegfall für absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, so kann ein bloßer Strafaufschub keine Abhilfe schaffen; er kommt deshalb dann regelmäßig nicht in Betracht.

(2) Bittet ein Verurteilter, dem bereits Strafaufschub gewährt ist oder bei dem sich die Vollstreckung aus anderen Gründen verzögert hat, um weiteren Aufschub, so ist zu berücksichtigen, daß Umstände, die einen kurzen Aufschub alsbald nach Eintritt der Rechtskraft angezeigt erscheinen ließen, eine weitere Aussetzung ohne weiteres nicht rechtfertigen.

§ 40

Über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Strafaufschub oder Strafunterbrechung entscheidet, wenn der Amtsrichter Vollstreckungsbehörde ist, der Oberstaatsanwalt, im übrigen der Generalstaatsanwalt.

B. Gnadenrecht.

I. Allgemeines.

§ 41

Es entspricht nicht dem Geiste und Ansehen der Rechtspflege des autoritären Staates, Strafen, die seine Gerichte nach reiflicher Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände erkannt haben, später im Wege des Gnadenverfahrens zu beseitigen oder zu mildern. Insbesondere kann es nicht Aufgabe des Gnadenverfahrens sein, rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren auf die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit ihrer Entscheidungen nachzuprüfen. Die Achtung vor den Strafgerichten des autoritären Staates, die eine Grundbedingung jeder volksverbundenen Rechtspflege ist, verlangt vielmehr grundsätzlich eine unnachsichtliche und rückhaltlose Vollstreckung der von diesen Gerichten verhängten Strafen. Deshalb sollen Gnadenerweise nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gewährt werden.

§ 42

Der Verzicht auf den rechtskräftig erkannten staatlichen Strafanspruch ist nicht ein Akt der Rechtsprechung, sondern stellt sich als Ausübung der Staatsgewalt auf dem Gebiete der Verwaltung dar. Die straffe Zusammenfassung und klare Abgrenzung der Behörden im autoritären Staate erfordert, daß der Staat sich bei der Ausübung seines Gnadenrechts derjenigen Justizorgane bedient, deren eigentliche Aufgabe es ist, die staatlichen Ansprüche auf dem Gebiete des Strafrechts geltend zu machen und zu verwirklichen. Die Bearbeitung der Gnadensachen wird daher der Staatsanwaltschaft übertragen. Ebenso erfordert die klare Abgrenzung der Behördenaufgaben, daß die Strafgerichte, deren Aufgabe und hohes Amt es ist, im Staate unabhängig Recht zu sprechen und den staatlichen Strafanspruch endgültig festzustellen, nicht mit Aufgaben belastet werden, die sich als reine Verwaltungstätigkeit darstellen. Daher wird die Entscheidung über die Aussetzung der Strafvollstreckung unter Bewilligung von Bewährungsfrist den Strafvollstreckungsbehörden übertragen.

§ 43

Das Gnadenrecht (Straferlaß, Strafmilderung und Strafaussetzung) erstreckt sich auf diejenigen Strafen, die von den Gerichten der Freien Stadt Danzig rechtskräftig erkannt worden sind. Es findet insoweit Anwendung auch:

a) auf Nebenstrafen und Nebenfolgen, insbesondere auf die von Rechts wegen eintretenden Ehrenfolgen einer Verurteilung zu Zuchthausstrafe, sowie Einziehungen und Verfallerklärungen;
b) auf Ordnungsstrafen und Strafen, die auf Grund von § 890 der Zivilprozeßordnung festgesetzt sind.

§ 44

Inhalt des Gnadenrechts ist die Befugnis zum Erlaß, zur Ermäßigung, zur Umwandlung oder zur Aussetzung von Strafen. Das Gnadenrecht schließt hiernach in sich die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte, der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und des Rechtes, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, sowie die Aufhebung der Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und die Befreiung von der Haftbarkeit für Geldstrafen.

§ 45 (fällt fort)

II. Gnadenorgane und Behandlung von Gnadengesuchen.

§ 46

Organ des Senats für die Bearbeitung der Gnadensachen (§ 43) ist der Oberstaatsanwalt, unbeschadet des Rechts des Senats, das ihm zustehende Gnadenrecht selbst auszuüben.

§ 47

(1) Gnadengesuche, die bei den Justizbehörden eingehen, sind der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Maßgebend für die Behandlung einer Eingabe als Gnadengesuch ist ihr Inhalt, nicht ihre äußere Form. Die Geschäftsstellen der Staatsanwaltschaft und der Amtsgerichte sind auf Antrag eines Verurteilten verpflichtet, sein Gnadengesuch zu Protokoll aufzunehmen.

(2) Der Oberstaatsanwalt hat die ihm für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich erscheinenden Ermittlungen anzustellen und eine Stellungnahme des Gerichts des ersten Rechtszugs herbeizuführen. Weicht das Urteil des zweiten Rechtszugs in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß ganz oder teilweise vom ersten Urteil ab, so ist auch der Vorsitzende des Gerichts des zweiten Rechtszugs zu hören. Befindet oder befand sich der Verurteilte in Haft, so ist eine eingehende Äußerung der Strafanstalt über Persönlichkeit, Führung und Gnadenwürdigkeit des Verurteilten herbeizuführen. Gnadengesuchen in Haft befindlicher Personen hat die Strafanstalt bereits bei Weiterleitung an den Oberstaatsanwalt eine eingehende Äußerung und Stellungnahme beizufügen. Ist der Verurteilte ein Beamter, so ist weiter seine vorgesetzte Dienstbehörde — bei inzwischen ausgeschiedenen Beamten die letzte — zu hören.

(3) Sprechen sich die nach Abs. 2 zu hörenden Stellen gegen einen Gnadenerweis aus, so ist der Oberstaatsanwalt ermächtigt, den Gesuchsteller im Namen des Senats ablehnend zu bescheiden. Ergibt die Prüfung eines wiederholten Gnadengesuchs, daß es lediglich solche Tatsachen anführt, die bereits bei der Ablehnung eines früheren Gnadengesuchs gewürdigt worden sind, so ist der Oberstaatsanwalt ermächtigt, den Gesuchsteller im Namen des Senats ohne vorherige Anhörung des Gerichts und der Strafanstalt ablehnend zu bescheiden.

(4) Befürwortet eine der zu hörenden Stellen einen Gnadenerweis oder erscheint dem Oberstaatsanwalt ein Gnadenerweis geboten, so hat er an den Senat zu berichten.

§ 48

(1) Alle Gnadengesuche sind von dem Oberstaatsanwalte nach der Richtung zu prüfen, ob der Fall sich zur Bewilligung der bedingten Aussetzung oder Strafvollstreckung anstatt eines sofortigen Gnadenerweises eignet.

(2) Erachtet keine der zu hörenden Stellen einen sofortigen Gnadenerweis, wohl aber auch nur eine von ihnen die Aussetzung der Strafvollstreckung für angezeigt, so hat der Oberstaatsanwalt, falls nach der Dauer der Strafe die Vollstreckungsbehörde zur Bewilligung bedingter Strafaussetzung ermächtigt ist (§ 56), über die Bewilligung bedingter Strafaussetzung zu entscheiden. Ist er nicht selbst Vollstreckungsbehörde, so hat er eine Entscheidung des Amtsrichters herbeizuführen. Bewilligt die Vollstreckungsbehörde bedingte Strafaussetzung, so hat sie für den Fall, daß der Senat Bericht über das Gnadengesuch erfordert hatte, diesem Anzeige von der Bewilligung zu machen.

(3) Lehnt die Vollstreckungsbehörde im Falle des Abs. 2 die Bewilligung bedingter Strafaussetzung ab oder ist die Vollstreckungsbehörde zur Bewilligung bedingter Strafaussetzung nicht ermächtigt (§ 56), so hat der Oberstaatsanwalt an den Senat zu berichten.

§ 49

Der Senat fertigt die bei ihm eingehenden Gnadengesuche ebenfalls der Staatsanwaltschaft zu. Die Bearbeitung und Erledigung dieser Gesuche erfolgt in derselben Weise wie bei Gesuchen, die unmittelbar bei dem Oberstaatsanwalt eingehen. Der Oberstaatsanwalt hat jedoch in jedem Falle zu berichten, wenn die Zufertigung des Gesuchs mit Berichtsauftrag erfolgt.

§ 50

Von der auf einen Bericht ergehenden Entscheidung hat der Oberstaatsanwalt alsbald den Gesuchsteller und im Falle der Gewährung eines Gnadenerweises stets auch den Verurteilten in Kenntnis zu setzen.

§ 51

(1) Die mit der Strafvollstreckung und mit der Bearbeitung von Gnadensachen befaßten Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß durch das Gnadenverfahren die Strafvollstreckung, die alsbald nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu erfolgen hat, nicht verzögert wird. Es ist insbesondere für eine ordnungsmäßige Strafrechtspflege nicht tragbar, daß Verurteilte durch fortgesetzte Gnadengesuche den Zeitpunkt des Strafantritts verschleppen und so die alsbaldige Vollstreckung der ihnen auferlegten Strafe vereiteln. Die Vollstreckungs- und Gnadenbehörden müssen sich daher stets in vollem Umfang der Tatsache bewußt sein, daß die Einreichung eines Gnadengesuchs die Strafvollstreckung grundsätzlich nicht hemmt.

(2) Eine Hemmung der Strafvollstreckung mit Rücksicht auf ein Gnadengesuch kommt nur in Betracht:

a) bei Todesstrafen;

b) ausnahmsweise, wenn dem Verurteilten durch den Antritt der Strafe oder die Fortsetzung der Strafvollstreckung ein unwiederbringlicher Schaden zugefügt würde und daneben der Strafzweck die sofortige Vollstreckung nicht verlangt. Diese Voraussetzung kann insbesondere vorliegen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Strafvollstreckungs- oder Gnadenbehörde einem zu Freiheitsstrafe Verurteilten erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen und die Freiheitsstrafe oder ihr noch zu verbüßender Rest so gering ist, daß ohne Aussetzung der Vollstreckung diese vor Ergehen des Gnadenverweises voraussichtlich beendet sein würde.

§ 52

(1) Die Vollstreckung von Todesurteilen ist gemäß § 453 der Strafprozeßordnung nur dann zulässig, wenn eine Entschließung des Senats dahin ergangen ist, von dem ihm zustehenden Begnadigungsrechte keinen Gebrauch zu machen. Über solche Urteile ist an den Senat also auch dann zu berichten, wenn ein Gnadengesuch des Verurteilten nicht eingeht. Für die Berichterstattung gelten folgende Bestimmungen:

(2) Sobald ein rechtskräftiges Todesurteil vorliegt, hat der Oberstaatsanwalt, ohne auf die Einreichung eines Gnadengesuchs zu warten, mit äußerster Beschleunigung an den Senat zu berichten. Dem Bericht ist eine Abschrift der von dem Oberstaatsanwalte herbeizuziehenden Äußerung des Vorsitzenden des erkennenden Gericht beizufügen. Der Bericht ist über den Generalstaatsanwalt, der seine eigene Stellungnahme beifügt, zu erstatten.

§ 53

(1) Findet der Amtsrichter als Strafvollstreckungsbehörde Anlaß zur Befürwortung eines Gnadenerweises von Amts wegen, so übersendet er die Akten mit der Darlegung der nach seiner Ansicht für den Gnadenerweis sprechenden Gründe dem Oberstaatsanwalte. Dieser bearbeitet die Sache in gleicher Weise, als wenn ein Gnadengesuch vorläge.

(2) Hält der Oberstaatsanwalt als Strafvollstreckungsbehörde von Amts wegen einen Gnadenerweis für geboten, so verfährt er ebenfalls so, als läge ein Gnadengesuch vor.

§ 54

(1) Über die eingehenden Gnadengesuche sowie über die sonstigen von der Staatsanwaltschaft zu bearbeitenden Gnadensachen ist bei der Staatsanwaltschaft ein Register für Gnadensachen zu führen.

(2) Die Gnadenvorgänge sind in die Akten nicht einzuheften, sondern in einem für jeden Verurteilten anzulegenden Gnadenhefte gesondert bei den Akten zu bewahren.

§ 55 (fällt fort)

III. Bedingte Strafaussetzung.

1. Bedingte Strafaussetzung durch die Vollstreckungsbehörde

§ 56

Die Strafvollstreckungsbehörden werden ermächtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Vollstreckung gerichtlich rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten ganz oder teilweise unter Bewilligung einer Bewährungsfrist auszusetzen. Ebenso können sie Restfreiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten sowie Geldstrafen mit Bewährungsfrist aussetzen. Der Senat kann diese Ermächtigung ganz oder teilweise, allgemein oder im Einzelfall, widerrufen.

§ 57

(1) Bei der Ausübung der vorstehend gegebenen Ermächtigung haben die Vollstreckungsbehörden stets davon auszugehen, daß die Bewilligung der Strafaussetzung nur ausnahmsweise erfolgen soll. Die Achtung vor den Gesetzen und der staatlichen Straffestsetzung gebietet, daß die im Gesetz angedrohte Strafe gegen den Gesetzesbrecher regelmäßig voll zur Verwirklichung kommt. Die Frage, ob Strafaussetzung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist ausnahmsweise gewährt werden soll, ist daher in jedem einzelnen Falle mit größter Sorgfalt zu prüfen und dabei vor allem zu beachten, daß die Bewilligung der Strafaussetzung nur angängig ist ,wenn trotz dieses Gnadenerweises die Erreichung des vom Gesetzgeber mit der Aufstellung der Strafbestimmung verfolgten Zweckes in keiner Hinsicht beeinträchtigt oder in Frage gestellt wird.

(2) Die Aussetzung der Strafvollstreckung darf regelmäßig nur gewährt werden, wenn die begangene Verfehlung nicht durch Verdorbenheit und verbrecherische Neigung, sondern durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt worden ist und wenn nach der Überzeugung der Strafvollstreckungsbehörde mit Sicherheit erwartet werden kann, daß der Verurteilte sich durch gute Führung der Bewährungsfrist eines künftigen Gnadenerweises würdig erzeigen wird. Bei der Aussetzung eines Teiles der erkannten Strafe kann von diesem Grundsatze abgegangen werden, wenn die Annahme begründet erscheint, daß es zur Erreichung des Strafzwecks der Verbüßung der ganzen Strafe nicht bedarf, vielmehr die Erwartung gehegt werden kann, daß der Verurteilte, wenn er eine Zeitlang den Ernst des Strafvollzugs verspürt hat, sich der in Aussicht genommenen Vergünstigung würdig zeigen und in Zukunft straffrei führen wird.

§ 58

Auch die Verhältnisse, in denen der Verurteilte während der Bewährungsfrist voraussichtlich zu leben haben wird, sind in Betracht zu ziehen. In geeigneten Fällen kann die Aussetzung der Strafvollstreckung von besonderen Maßnahmen abhängig gemacht werden, so insbesondere von der Unterbringung in einer passenden Lehr- oder Dienststelle,von der Fürsorgeerziehung oder von sonstigen Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts oder von der Unterstellung unter die Schutzaufsicht einer Vertrauensstelle (Fürsorger, Fürsorgeausschuß, Kreiswohlfahrtsamt, Jugendamt, Trinkerfürsorgestelle usw.).

§ 59

(1) Bei der Bewilligung der bedingten Strafaussetzung kann dem Verurteilten die Auflage der Zahlung einer Geldbuße zugunsten der Staatskasse gemacht werden. Die Frist, innerhalb deren die Buße, nötigenfalls in angemessenen Teilzahlungen, zu entrichten ist, wird von der Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten bestimmt; sie kann nachträglich, jedoch nicht über das Ende der Bewährungsfrist hinaus, verlängert werden.

(2) Die Entrichtung der Geldbuße allein begründet kein Anrecht auf den in Aussicht genommenen Gnadenerweis; ein solcher ist vielmehr in jedem Falle von dem Wohlverhalten des Verurteilten während der Bewährungsfrist abhängig. Wird mit Rücksicht auf das Verhalten des Verurteilten die Vollstreckung der Strafe angeordnet, nachdem er die Buße ganz oder teilweise bezahlt hat, so hat er keinen Anspruch auf Rückzahlung.

(3) Hat der Verurteilte einen Dritten durch seine Straftat geschädigt, so soll ihm in der Regel bedingte Strafaussetzung nur unter der Auflage gewährt werden, daß er den angerichteten Schaden nach besten Kräften wieder gut macht.

§ 60

Mit der Aufklärung der Umstände, die für die Frage der späteren Aussetzung der Strafvollstreckung erheblich sein können, ist schon in dem Vorverfahren zu beginnen. Eine Verzögerung des Verfahrens ist aber zu vermeiden.

§ 61

(1) Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel drei Jahre, in besonders leichten Fällen zwei Jahre. In Fällen nahe bevorstehender Verjährung ist die Frist so zu bemessen, daß sie mindestens drei Monate vor dem Eintritte der Verjährung abläuft.

(2) Die Bewährungsfrist kann durch die Vollstreckungsbehörde nachträglich bis auf insgesamt fünf Jahre, jedoch nicht über den Eintritt der Verjährung hinaus, verlängert werden.

§ 62

Die Vollstreckungsbehörden haben ohne Verzögerung der Strafvollstreckung vor Einleitung der Vollstreckung von Amts wegen zu prüfen, ob Anlaß zur Bewilligung bedingter Strafaussetzung gegeben ist.

§ 63

Die Gerichte haben tunlichst bereits bei Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu der Frage der bedingten Strafaussetzung Stellung zu nehmen. Nimmt die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde von Amts wegen die bedingte Aussetzung der Strafe in Aussicht oder hat sie auf ein Gesuch um Aussetzung zu entscheiden, so hat sie vor der Entscheidung, sofern eine solche noch nicht vorliegt, eine Stellungnahme des Gerichts des ersten Rechtszugs herbeizuführen. Weicht das Urteil des zweiten Rechtszugs in der rechtlichen Würdigung oder im Strafmaß ganz oder teilweise vom ersten Urteil ab, so ist auch der Vorsitzende des Gerichts des zweiten Rechtszugs zu hören. Falls der Verurteilte sich in Haft befindet oder befand, ist außerdem eine Äußerung der Strafanstalt herbeizuführen. Bedingte Strafaussetzung soll nicht gewährt werden, wenn das zu hörende Gericht oder die Strafanstalt einer solchen Vergünstigung widersprechen. Befürwortet das Gericht und gegebenenfalls auch die Strafanstalt die Bewilligung bedingter Strafaussetzung, will aber die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde eine solche Vergünstigung nicht bewilligen, so berichtet der Oberstaatsanwalt dem Senat.

§ 64

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat dem Verurteilten, dem die Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt ist, mitzuteilen, daß das Urteil oder der Strafbefehl nunmehr vollstreckbar sei, daß aber die Strafvollstreckung mit Bewährungsfrist ausgesetzt werde. Zugleich ist er unter Eröffnung der ihm etwa auferlegten besonderen Verpflichtungen über die Bedeutung der Bewährungsfrist zu belehren, und es ist ihm aufzugeben, der Vollstreckungsbehörde oder der Vertrauensstelle (§ 58) jeden Wechsel seines Wohnorts während der Bewährungsfrist anzuzeigen.

(2) Diese Mitteilungen haben tunlichst mündlich zu erfolgen. Um die Mitteilung und Belehrung kann das Vormundschaftsgericht, das Jugendamt oder eine andere Behörde, bei einem in einer Anstalt untergebrachten Verurteilten die Anstaltsleitung ersucht werden, wenn sich der Verurteilte an einem anderen Orte als dem Sitze der Vollstreckungsbehörde aufhält.

§ 65

Die Justizbehörden, insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, die Strafanstalt, in der der Verurteilte eine Strafe verbüßt, und das Vormundschaftsgericht haben der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, daß der Verurteilte sich nicht tadellos führt. Geht der Vollstreckungsbehörde von dieser oder anderer Seite eine solche Mitteilung zu, so ist sie ermächtigt, nach Anstellung der etwa erforderlichen weiteren Ermittlungen die Bewährungsfrist zu verlängern, dem Verurteilten andere als die zunächst vorgesehenen Auflagen zu machen, weitere Maßnahmen des Vormundschaftsgerichts oder der Fürsorgeerziehungsbehörde anzuregen oder die Aussetzung der Strafvollstreckung zu widerrufen.

§ 66

(1) Gegen Ablauf der Bewährungsfrist zieht die Vollstreckungsbehörde in der Regel Erkundigungen nach der Führung des Verurteilten in der Zwischenzeit ein.

(2) Zum Nachweis einer guten Führung genügt es nicht, daß über den Verurteilten nichts Nachteiliges bekannt geworden ist, sondern es bedarf der tatsächlichen Feststellung eines guten Gesamtverhaltens. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Verurteilte den ihm bei der Gewährung der Strafaussetzung gemachten Auflagen nachgekommen ist.

§ 67

(1) Ergeben die eingezogenen Erkundigungen, daß sich der Verurteilte während der Bewährungsfrist gut geführt hat, so ist die Vollstreckungsbehörde ermächtigt, die ausgesetzte Strafe zu erlassen.

(2) Hält die Vollstreckungsbehörde zwar einen Gnadenerweis aber nicht den vorbehaltlosen Erlaß der Strafe für angezeigt, so kann sie dem Verurteilten nachlassen, die Strafvollstreckung durch Zahlung einer Geldbuße abzuwenden, oder sonstige weitere Auflagen machen.

2. Aussetzung der Strafvollstreckung durch den Senat

§ 68

Erachtet die Vollstreckungsbehörde die Aussetzung der Strafvollstreckung in einem Falle für angezeigt, in welchem sie zu ihrer Bewilligung nicht ermächtigt ist, so macht sie dies aktenkundig und behandelt die Sache nach Maßgabe der für das Verfahren in Gnadensachen allgemein geltenden Vorschriften (§§ 46 bis 54).

§ 69

Bewilligt der Senat bedingte Strafaussetzung, so ist die Vollstreckungsbehörde hinsichtlich der Überwachung der Bewährungsfrist und der weiter zu treffenden Maßnahmen in demselben Umfang ermächtigt wie bei den von ihr bewilligten Strafaussetzungen. Die Vollstreckungsbehörde ist insbesondere ermächtigt, bei nicht tadelloser Führung die Strafaussetzung zu widerrufen oder weitere Auflagen zu machen und nach Ablauf der Bewährungsfrist die ausgesetzte Strafe ohne Rücksicht auf deren Dauer zu erlassen.

3. Gnadengesuche auf bedingte Strafaussetzung

§ 70

(1) Alle Gnadengesuche, in denen lediglich um Aussetzung der Strafvollstreckung gebeten wird, sind von den Justizbehörden, bei denen sie eingehen, unmittelbar der Strafvollstreckungsbehörde zu übersenden.

(2) Ist die Vollstreckungsbehörde zur Aussetzung der Strafvollstreckung ermächtigt, so verfährt sie gemäß § 63. Lehnt sie die Bewilligung der Strafaussetzung ab, so entscheidet über eine Beschwerde gegen diese Ablehnung, falls der Amtsrichter Vollstreckungsbehörde ist, der Oberstaatsanwalt, im übrigen der Generalstaatsanwalt.

(3) Ist die Vollstreckungsbehörde zur Bewilligung bedingter Strafaussetzung nicht ermächtigt, so behandelt sie das Gesuch nach Maßgabe der für das Verfahren in Gnadensachen allgemein geltenden Vorschriften (§§ 46 bis 54).

§ 71

1. Die Verordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Bestimmungen gleichen oder entgegenstehenden Inhalts, soweit sie nicht ausdrücklich in dieser Verordnung erwähnt sind, außer Kraft.
3. Insbesondere treten außer Kraft:
   a) die Verordnung des Senats über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung vom 20. September 1929 (St.A. S. 312, Nr. 790),
   b) die Verordnung des Senats über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung vom 21. Oktober 1921 (St.A. S. 384, Nr. 898),
   c) die Allgemeine Verfügung des Senats über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung vom 20. September 1921 (St.A. S. 312, Nr. 791),
   d) die Allgemeine Verfügung des Senats über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung vom 21. Oktober 1921 (St.A. S. 384, Nr. 896),
   e) die Allgemeine Verfügung über die Vollstreckung von Geldstrafen vom 21. Oktober 1921 (St.A. S. 384, Nr. 897),
   f) die Anordnung des Senats über die Zuständigkeit und das Verfahren in Gnadensachen vom 20. September 1921 (St.A. S. 312, Nr. 798),
   g) die Allgemeine Verfügung des Senats über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung Nr. 6 vom 17. Februar 1922,
   h) die Allgemeine Verfügung des Senats über Auferlegung von Geldbußen, bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung und Verfahren in Gnadensachen Nr. 23 vom 29. Juli 1922,

i) die Allgemeine Verfügung des Senats über das Verfahren in Gnadensachen Nr. 101 vom 8. Dezember 1923,

k) die Allgemeine Verfügung des Senats betreffend die Bearbeitung der Gnadensachen Nr. 65 vom 29. Dezember 1926,

l) die Allgemeine Verfügung über die Führung des Registers für Gnadensachen Nr. 33 vom 19. April 1927,

m) die Allgemeine Verfügung über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung Nr. 43 vom 3. September 1931 zu III.

§ 72

(1) Soweit in Bestimmungen, die in Kraft bleiben, z. B. VI der Allgemeinen Verfügung zur Ausführung der Strafregister-Verordnung Nr. 58 vom 29. Oktober 1926 — Behandlung von Gesuchen um Anordnung der beschränkten Auskunft oder Tilgung — der Beauftragte für Gnadensachen genannt ist, tritt an seine Stelle der Oberstaatsanwalt.

(2) Der Beauftragte für Gnadensachen wird ermächtigt, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bei ihm anhängigen Gnadensachen zu erledigen, bei denen nach seiner Auffassung ein Abschluß der Bearbeitung unmittelbar bevorsteht. Alle übrigen Gnadensachen sind von ihm auf Grund dieser Verordnung an den für diese Bearbeitung zuständigen Oberstaatsanwalt abzugeben.

§ 73

Der Senat wird ermächtigt, zu dieser Verordnung Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Danzig, den 27. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

48

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 27. Februar 1934 (G.Bl. S. 91).

Vom 27. Februar 1934.

Auf Grund des § 73 der Verordnung über Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom ??. Februar 1934 (G.Bl. S. ???) wird bestimmt:

Zu § 1.

I.

Besondere Beschleunigung der Vollstreckung ist am Platze, wenn der Verurteilte Ausländer ist und daher seine Ausweisung aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig in Frage kommt.

II.

Ist ein gegen mehrere Angeklagte ergangenes Strafurteil nur von einem Teil mit der Revision angefochten, während es gegen die übrigen rechtskräftig geworden ist, so hindert die Vorschrift des § 357 StPO. grundsätzlich nicht, die Strafvollstreckung gegen die letzteren alsbald zu betreiben. In solchen Fällen jedoch, in denen mit einigem Grund vorauszusehen ist, daß das Revisionsgericht das Urteil wegen einer Verletzung des sachlichen Rechts aufheben und § 357 StPO. zur Anwendung kommen wird, wird es sich empfehlen, die Vollstreckung aufzuschieben, wenn diese nicht aus besonderen Gründen (z. B. wegen Fluchtgefahr) dringlich erscheint. Es ist Sache des pflichtmäßigen Ermessens der Vollstreckungsbehörde, nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, ob das Urteil, soweit es rechtskräftig ist, vor Erledigung der Revision vollstreckt werden soll.

Zu § 2.

I.

(1) Der Amtsrichter ist auch Vollstreckungsbehörde für die Ersatzfreiheitsstrafen, die er in den Fällen des § 423 StPO. und § 440 Steuergrundges. an Stelle der durch Strafbescheid der Steuer- oder Zollbehörde verhängten Geldstrafe festgesetzt hat.

(2) Der Jugendrichter vollstreckt auch die Ersatzfreiheitsstrafe, in die er im Falle des § 40 JGG. die durch polizeiliche Strafverfügung gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldstrafe umgewandelt hat.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 sind die Haftkosten nach denselben Sätzen zu berechnen, die nach den jeweilig geltenden Vorschriften den Verurteilten in Rechnung gestellt werden und von den Verurteilten selbst einzuziehen.

II.

(1) Die selbständige Wahrnehmung von Amtshandlungen der Strafvollstreckung kann Rechtspflegern nach Maßgabe der Vorschriften der Entlastungsverfügung Nr. 8 vom 2. 3. 1929 übertragen werden.

(2) Von der Übertragung ausgenommen sind folgende Amtshandlungen:

a) die Vollstreckung auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes (§ 15 Entl.V. Abs. 2 Ziff. a);
b) die Vollstreckung von Ordnungs- und Erzwingungsstrafen in Strafsachen;
c) die Entscheidung in Gnadensachen einschl. der Entscheidung über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung (§ 38);
d) die Stellung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sowie die Äußerung auf gestellte Anträge in den Fällen der §§ 458 bis 462 StPO., des § 28 Abs. 2, des § 28 b und des § 29 Abs. 6 StGB. sowie die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde oder des Gerichts in diesen Fällen;
e) die Entscheidung über die Rückgabe von Gegenständen, die aus Anlaß einer Strafsache in amtlichen Gewahrsam gelangt sind (z. B. im Falle des § 111 StPO.).

(3) Falls Zweifel an der Zulässigkeit der Strafvollstreckung bestehen, soll der Rechtspfleger die Sache dem Richter oder Staatsanwalt vorlegen.

(4) Soweit eine Übertragung erfolgt ist, hat die in § 5 der AV. v. 2 .3. 1929 angeordnete Vorlegung zu unterbleiben.

III.

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde ergibt sich aus § 143 Abs. 1 GVG.

(2) Wird eine Strafsache im Falle des § 354 Abs. 2 StPO. vom Revisionsgericht unter Aufhebung des Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an ein anderes als das zuerst befaßte Gericht zurückverwiesen, so bleibt für die Strafvollstreckung und die damit zusammenhängenden Geschäfte die Vollstreckungsbehörde des zuerst befaßten Gerichts zuständig. Dies gilt nicht, wenn das Urteil aufgehoben wird, weil des Gericht des vorigen Rechtszuges sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat (§ 355 StPO.).

(3) Die nach § 451 Abs. 1 StPO. zur Vollstreckung erforderliche beglaubigte Abschrift der Urteilsformel erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle desjenigen Gerichts, welches im 1. Rechtszug erkannt hat.

Zu § 5. **I. Bestimmung der Gefangenenanstalt**

(1) Die Gefangenenanstalt, in die ein innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig sich aufhaltender Verurteilter zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe aufzunehmen ist, bestimmt sich nach dem Vollstreckungsplan.

(2) Der Vollstreckungsplan sowie jede Abänderung desselben sind den Amtsgerichten und der Staatsanwaltschaft der Freien Stadt Danzig mitzuteilen.

II. Ladung zum Strafantritt

(1) Einen innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig auf freiem Fuß befindlichen Verurteilten, der in eine Danziger Gefangenenanstalt aufzunehmen ist, hat die Strafvollstreckungsbehörde zum Strafantritt unmittelbar (ohne Inanspruchnahme der Rechtshilfe zu laden; sie hat auch den Vorsteher der Anstalt, in welche der Verurteilte aufzunehmen ist, um die Annahme unmittelbar zu ersuchen (§ 43 Abs. 2 DVO.); das gilt auch für kleinere Gefängnisse, wenn ein Amtsrichter Vorsteher ist (§ 7 Abs. 2 DVO.).

(2) Die Ladung zum Strafantritt erfolgt regelmäßig mittels Briefes durch Aufgabe zur Post oder mittels Behändigung durch einen Justizwachtmeister. Eine förmliche Zustellung der Ladung ist im allgemeinen nur statthaft, wenn entweder

a) der Verurteilte einer formlos erfolgten Ladung nicht Folge geleistet hat oder
b) wenn nach den Umständen des Einzelfalles die Erfolglosigkeit einer formlosen Ladung anzunehmen ist, endlich
c) wenn eine besondere Beschleunigung der Strafvollstreckung geboten ist.

III. Annahmeersuchen

(1) In dem schriftlichen Annahmeersuchen der Strafvollstreckungsbehörde an die Gefangenenanstalt sind die rechtskräftige Entscheidung, die Tat, die Strafe und der Zeitpunkt zu bezeichnen, von dem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die Strafe schon zum Teil verbüßt oder ist Untersuchungshaft angerechnet, so ist dies in dem Ersuchen zu vermerken.

(2) Dem Annahmeersuchen ist beizufügen:

a) eine beglaubigte Abschrift des verfügenden Teils des Strafurteils, Strafbefehls oder der Strafverfügung mit der Bescheinigung der Rechtskraft. Bei Strafen von mindestens drei Monaten Dauer ist eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Urteils beizufügen. Hiervon ist abzusehen, wenn das Urteil gemäß § 267 Abs. 4 StPO. in abgekürzter Form abgefaßt ist; die Beifügung einer vollständigen Abschrift unterbleibt ferner nach Bestimmung des Behördenvorstandes bei geheim zu haltenden Urteilen und in solchen Fällen, in denen wegen des besonders großen Umfangs des Urteils die Herstellung einer besonderen Abschrift für die Gefangenenanstalt ungewöhnliche Schwierigkeiten bereitet;

b) ein Verzeichnis der Vorstrafen; im Strafregister getilgte Verurteilungen sind nicht mitzuteilen; bei Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, ist dies besonders hervorzuheben.

(3) § 12 Nr. 3 der Kassenordnung für die Justizbehörden vom 28. 3. 1907 bleibt unberührt.

IV. Haft- und Vorführungsbefehl

(1) Ist der Verurteilte fluchtverdächtig oder hat er einer förmlich zugestellten Ladung keine Folge geleistet, so ist ein Haft- oder Vorführungsbefehl zu erlassen. Zur Herbeiführung einer beschleunigten Vollstreckung kann ein Haft- oder Vorführungsbefehl schon bei der Ladung für den Fall erlassen werden, daß der Verurteilte die Strafe nicht bis zu dem in der Ladung bezeichneten Tage freiwillig angetreten hat.

(2) Um die Ausführung von Haft- und Vorführungsbefehlen können die Polizeibehörden ersucht werden.

V. Fahndungsmaßnahmen

1. Steckbrief

Die Veröffentlichung von Steckbriefen erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften im Danziger Staatsanzeiger, im Danziger Polizeinachrichtenblatt, ausnahmsweise auch in geeigneten ausländischen Organen, etwa dem Deutschen Kriminalpolizeiblatt oder dem Polnischen Fahndungsblatt, sowie in Tageszeitungen, die vom Senat als zur Veröffentlichung amtlicher Nachrichten geeignet bezeichnet sind.

(1) Von dem Erlaß eines Steckbriefs kann eine Nachricht im Strafregister niedergelegt werden. Hierfür gelten die §§ 39 bis 41 der Strafregisterverordnung vom 29. 10. 1926 (G. Bl. S. 309) und die Bestimmungen unter IV der AV. vom 29. 10. 1926 (AV. Nr. 58).

2. Suchvermerke

Lohnt die Bedeutung der Straftat nicht, Haftbefehl und Steckbrief gegen den Verurteilten zu erlassen, so kann ein Suchvermerk im Strafregister niedergelegt werden (§ 42 der Strafregisterverordnung, Abschn. IV der AV. Nr. 58 vom 29. 10. 1926.

3. Sonstige Fahndungsmaßnahmen

Inwieweit aus besonderen Gründen sonstige Fahndungsmaßnahmen zu ergreifen sind, bleibt dem Ermessen der die Ausschreibung veranlassenden Behörde überlassen.

4. Fahndungen im Ausland

Hält sich der Verurteilte mutmaßlich im Ausland auf, so kommen folgende Fahndungsmaßnahmen in Betracht:

a) die Veröffentlichung von Steckbriefen in ausländischen Fahndungsblättern nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vereinbarungen.

b) die Ausschreibung in der Zeitschrift „Internationale Öffentliche Sicherheit“, Schriftleitung in Wien I, Bräunerstraße 5.

5. Auslieferung

(1) Für das Verfahren zur Erwirkung der Auslieferung eines im Ausland befindlichen Verurteilten bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

(2) Es ist nicht angängig, im Interesse der Strafvollstreckung gegen einen Danziger Staatsangehörigen an ausländische Behörden das Ersuchen zu richten, den Danziger Behörden Ort und Zeit einer bevorstehenden Ausweisung mitzuteilen, oder von einer Ausweisung um Nachricht zu bitten, sobald die Ausweisung erfolgt sei. Die Vollstreckungsbehörde hat sich vielmehr, soweit sie trotz eines früher gestellten Festnahmeersuchens ausnahmsweise ein Auslieferungsersuchen nicht anregen will, darauf zu beschränken, nach dem Verfolgten innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig zu fahnden, insbesondere also die Danziger Grenzbehörden zu unterrichten. Die Inanspruchnahme von Rechtshilfe durch die ausländischen Behörden ist in diesem Falle nur insoweit angängig, als um Auskunft über den gegenwärtigen Aufenthalt eines Verfolgten ersucht wird. Im Rahmen eines solchen Ersuchens könnte allenfalls auch um Mitteilung gebeten werden, ob ein Verfolgter ausgewiesen worden ist.

Zu §§ 6 bis 33. Als Ausführungsvorschriften zu den §§ 6—33 gelten die Bestimmungen der Dienst- und Vollzugsordnung.

Zu § 34.

Strafberechnung

(1) Hat ein in Untersuchungshaft befindlich gewesener Verurteilter gegen das verurteilende Erkenntnis rechtzeitig Revision eingelegt, es aber unterlassen, die Revisionsanträge und deren Begründung frist- und formgerecht anzubringen, so beginnt die Strafzeit in dem Zeitpunkt, in dem die Revision verworfen worden ist. Wird das Rechtsmittel, das ein in Untersuchungshaft befindlich gewesener Verurteilter verspätet eingelegt hat, als unzulässig verworfen, so beginnt die Strafzeit mit dem Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels gegen das Urteil.

(2) Zu der Untersuchungshaft, die nach § 60 StGB. bei der Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe angerechnet werden kann, gehört auch diejenige Haft, die von der vorläufigen Festnahme bis zur Eröffnung des Haftbefehls verbüßt wird, und die Auslieferungshaft, sofern sie wegen der zur Aburteilung stehenden Straftat verhängt ist. Wenn das Gericht die Annrechnung der ganzen Untersuchungshaft anordnet, so ist — falls nicht das Urteil eine abweichende Willensmeinung zum Ausdruck bringt — anzunehmen, daß es die Untersuchungshaft in dem vorstehend dargelegten Sinne verstanden hat.

(3) Ist die genaue Tageszeit des Beginns der anzurechnenden Untersuchungshaft aus den Akten nicht ersichtlich, so ist, sofern sie nicht durch einfache Ermittlungen (zu denen auch die Anhörung des Verurteilten gehören kann) festzustellen ist, der Tag der Festnahme voll anzurechnen.

(4) Wird der Verurteilte auf Grund eines nach § 457 StPO. erlassenen Haftbefehls festgenommen, so ist die Zeit von der Einlieferung in eine zur Verbüßung gerichtlicher Strafen bestimmte Gefangenenanstalt — auch wenn diese nicht die zur Verbüßung der einzelnen Strafe bestimmte Anstalt ist — auf die Strafzeit voll anzurechnen. Dagegen ist die Zeit, die zwischen der Festnahme und der Ablieferung an eine solche Gefangenenanstalt liegt, nicht anzurechnen.

Zu § 35.

I.

Für die Einforderung und Beitreibung von Geldstrafen und von Kosten des Strafverfahrens gelten die Vorschriften des 5. Abschnitts (§§ 41 ff.) der Kassenordnung für die Justizbehörden vom 28. März 1907.

II.

Sind auf die Geldstrafe Teilzahlungen in solcher Höhe geleistet, daß der noch geschuldete Restbetrag nach dem Maß der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe nicht einem Zeitraum von einem oder mehreren ganzen Tagen entspricht, so ist — vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung im Einzelfall — die restliche Ersatzfreiheitsstrafe in vollem Umfang zu vollstrecken, auch wenn der Rest weniger als 24 Stunden beträgt.

Zu § 36.

A. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

(1) In der Rechtsprechung (vgl. OLG. Hamburg in HRR. 1931 Nr. 60; OLG. Jena in JW. 1929, 277; OLG. Naumburg in DRZ. 1932 Nr. 605; OLG. Hamm vom 26. 4. 1933 — O. J. 217/24 —) und im Schrifttum wird fast einhellig die Auffassung vertreten, daß in den Fällen, in denen einem Verurteilten die Strafe nach Ablauf der ihm bewilligten Bewährungsfrist erlassen worden ist, die Dauer der Bewährungsfrist auf die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, der Amtsunfähigkeit und der Zulässig-

keit von Polizeiaufsicht anzurechnen sei. Die Strafvollstreckungsbehörden haben diese Auffassung ihren Maßnahmen zu Grunde zu legen; erforderlichenfalls ist eine gerichtliche Entscheidung darüber gemäß § 458 StPO. herbeizuführen.

(2) Orden und Ehrenzeichen, die ein Verurteilter infolge Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, sind ihm sofort nach der Rechtskraft des Urteils abzunehmen und mitsamt den Patenten und Besitzzeugnissen, dem Senat, Abteilung des Innern einzusenden.

(3) § 33 der AV. vom 11. 10. 1929 (St. A. S. 383) über Mitteilungen in Strafsachen bleibt unberührt.

B. Zulässigkeit der Polizeiaufsicht

Es gelten die Instruktion des Ministers des Innern zur Ausführung von §§ 38 und 39 StGB. vom 30. 6. 1900 — JMBl. S. 525 — mit Nachtrag vom 18. 7. 1902 — JMBl. S. 261 — und § 133 Ziff. 2 DVO.

C. Überweisung an die Landespolizeibehörde

Es gelten § 35 der AV. vom 11. 10. 1929 (St. A. S. 383) über Mitteilungen in Strafsachen und § 133 Ziff. 3 DVO.

D. Urteilsbekanntmachung

(1) Ist einem Beleidigten die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung des Urteils zugesprochen (§ 200 Abs. 1 BGB.), so hat die Vollstreckungsbehörde lediglich dafür zu sorgen, daß der Beleidigte auf Kosten des Verurteilten eine Ausfertigung des Urteils erhält. In der Urteilsformel muß der Name des Beleidigten genannt sein; nötigenfalls hat die Vollstreckungsbehörde bei dem Gericht auf eine Ergänzung des Urteils hinzuwirken. Ist von mehreren Mitangeklagten einer freigesprochen, so ist in der Urteilsausfertigung der Name des Freigesprochenen ganz auszulassen oder nur durch den Anfangsbuchstaben anzudeuten.

(2) Die Bekanntmachung des Urteils ist dem Beleidigten zu überlassen. Ist jedoch eine Behörde, ein Beamter, ein Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht während der Ausübung ihres Berufs oder in Bezug auf diesen beleidigt (§ 196 StGB.), so liegt die Bekanntmachung des Urteils im öffentlichen Interesse. Die Vollstreckungsbehörde hat daher die Bekanntmachung zu veranlassen, wenn die beleidigte Behörde oder der beleidigte Beamte — dieser, falls er nicht für seine Person eine Behörde vertritt, mit Zustimmung seiner vorgesetzten Behörde — es beantragt. Ist in Fällen dieser Art der Verurteilte zur Zahlung der Kosten der Bekanntmachung nicht in der Lage, so kann von deren anderweiter Einziehung Abstand genommen werden.

(3) Im Falle der Beleidigung der Regierung, einzelner Regierungsmitglieder oder politischer Körperschaften ist eine Urteilsausfertigung dem Senat zu überreichen.

Zu § 36.

E. Einziehung und Unbrauchbarmachung

I.

(1) Zur Verwirklichung der rechtskräftig ausgesprochenen Einziehung eines Gegenstandes kann der Verurteilte, wenn der Gegenstand bei ihm nicht vorgefunden wird, zum Offenbarungseid angehalten werden.

(2) Die Herbeiführung der Eidesleistung ist von dem Generalstaatsanwalt als Vertreter des Fiskus zu betreiben. Im Interesse der Rechtspflege und des Ansehens des richterlichen Urteils muß vermieden werden, daß der Verurteilte durch Abnahme des Offenbarungseides in die Lage versetzt wird, den gegen ihn rechtskräftig festgestellten Tatbestand eidlich abzuleugnen. Von der Herbeiführung des Eides ist daher stets abzusehen, wenn im Falle der Eidesleistung ein unlöslicher Widerspruch zwischen dem Strafurteil und den beschworenen Behauptungen des Verurteilten entstehen würde.

II.

Allgemeine Bestimmungen über die Verwendung eingezogener Gegenstände

(1) Die Verwertung der zu Gunsten des Staates eingezogenen Gegenstände erfolgt grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung. Soweit eine solche Verwertung nicht ausführbar oder nicht zweckmäßig erscheint, sind sie freihändig zu verkaufen. Ist ein Gegenstand

gemeingefährlich, in gesetzwidrigem Zustande oder wertlos, so wird er vernichtet. Gegenstände, die durch die Gesetzgebung vom freien Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen nicht öffentlich versteigert werden. Sie sind, soweit nicht eine besondere Verwertung vorgeschrieben ist, denjenigen Stellen und Personen zum Ankauf anzubieten, denen nach den bestehenden Vorschriften der Erwerb solcher Gegenstände gestattet ist. Gegenstände, bei denen eine Verwertung auf diese Weise nicht möglich ist, sind zu vernichten. Die Vorschriften über die Verwahrung eingezogener Gegenstände als Lehrmittel (unten Ziff. 3) bleiben unberührt.

(2) Soweit anzunehmen ist, daß eingezogene Gegenstände in den Strafanstalten Verwendung finden können, sind sie in ein Verzeichnis einzustellen, in dem sie nach Art, Größe, Beschaffenheit und dem Zustand ihrer Erhaltung kurz zu beschreiben sind. Das Verzeichnis ist von Zeit zu Zeit dem Generalstaatsanwalt einzureichen. Dieser prüft, welche Gegenstände in den Strafanstalten seines Bezirks verwendet oder verarbeitet werden können, und veranlaßt, daß diese Sachen der von ihm bezeichneten Strafanstalt übermittelt werden.

In das Verzeichnis sind insbesondere aufzunehmen: Handwerkszeug, Materialien, Kleidungsstücke aller Art, ferner Maße, Gewichtend Waagen, die sich nach Ansicht der Eichbehörde zur Wiederverwendung eignen. Gegenstände, deren geringer Wert die Verwendung nicht lohnen würde, sind nicht aufzunehmen.

(3) Eingezogene Gegenstände, die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt oder gebraucht oder durch eine solche hervorgebracht sind, sind an die polizeiliche Lehrmittelsammelstelle abzuliefern, wenn sie wegen ihrer Neuartigkeit oder ihrer Seltenheit für die Kriminalwissenschaften bedeutsam sind.

Ersuchen der Sammelstelle um Überlassung eingezogener Gegenstände, die für die kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung geeignet sind, ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Werden bereits vor der Vernichtung der Akten eingezogene Gegenstände als Lehrmittel an eine Sammelstelle abgegeben, so ist Vorsorge dafür zu treffen, daß im Falle des Bedürfnisses die schleunige Rückgabe zu den Akten gesichert bleibt.

III.

Vorschriften über die Verwendung einzelner Gegenstände

Kriegsgerät, Waffen und Jagdgerätschaften

(1) Kriegsgerät im Sinne des Gesetzes vom 17. 5. 1922 (G. Bl. S. 246), Schußwaffen — einschließlich Jagdwaffen und Munition —, Dolchmesser, Schlagringe und sonstige Waffen sowie Jagdgerätschaften sind von der Verwertung durch öffentliche Versteigerung ausgeschlossen. Sie sind kostenfrei dem Polizeipräsidenten in Danzig zu übersenden. In Strafverfahren wegen Jagdvergehens eingezogene Hunde sind von den Vollstreckungsbehörden nach den allgemeinen Vorschriften zu verwerten.

(2) Die Übersendung erfolgt in der Regel von Fall zu Fall nach Eintritt der Rechtskraft; bei solchen Vollstreckungsbehörden, bei denen erfahrungsgemäß öfter Waffen zur Einziehung gelangen, wird mit der zuständigen Stelle die Übersendung in Sammelsendungen zu bestimmten Zeitpunkten zu vereinbaren sein.

(3) Handfeuerwaffen, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen sind (§ 9 des Gesetzes vom 19. 5. 1891, R. G. Bl. S. 109), Schußwaffen, die nicht die Firma oder das eingetragene Warenzeichen eines Herstellers oder Händlers und die fortlaufende Herstellungsnummern tragen, Schußwaffen, die zum schleunigen Zerlegen über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus besonders eingerichtet oder in Stöcken, Schirmen, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind (sogenannte Wilddiebsgewehre) Schußwaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schußknalls oder mit Gewehrscheinwerfern versehen sind sowie Vorrichtungen dieser Art, die mit einer Schußwaffe nicht verbunden sind, sind bei der Übersendung durch eine an der Waffe oder Vorrichtung zu befestigende Karte besonders zu kennzeichnen. In dem Übersendungsschreiben ist auf diese Waffen und Vorrichtungen besonders hinzuweisen. Im übrigen ist gemäß dem Erlaß des Senats vom 17. 7. 1923 (A. V. 1841) zu verfahren.

(4) Eine Übersendung eingezogener Waffen erfolgt nicht, soweit diese zur Bewaffnung der Justizwachtmeister und der Strafanstaltsbeamten geeignet und erforderlich sind.

Fischereigeräte

(1) An sich zulässig gearbeitete Fanggeräte sind nach rechtskräftiger Einziehung von Zeit zu Zeit einer vom Polizeipräsidenten zu bestimmenden Fischereiorganisation zum Verkauf an solche Mitglieder, die zur Ausübung des Fischfangs befugt sind, gegen Abführung des Erlöses an die Staatskasse zur Verfügung zu stellen. Wird die Übernahme ganz oder teilweise abgelehnt, so sind die Geräte öffentlich meistbietend zu versteigern. Von der Versteigerung auszuschließen sind Personen, die sich über ihre Befugnisse zur Ausübung des Fischfangs nicht ausweisen können, und solche, die als unzuverlässig bekannt sind.

(2) Mit den unzulässig gearbeiteten Fanggeräten ist nach rechtskräftig gewordener Einziehung, wie in Abs. 1 Satz 1 vorgeschrieben, zu verfahren, sofern sich ihre weitere Verwendung ganz oder teilweise für andere Fanggeräte oder andere Fischarten ermöglichen läßt. Ist dies ausgeschlossen oder wird die Übernahme von dem Verein usw. abgelehnt, so sind solche Geräte nach Zerschneidung und Zerstörung der unvorschriftsmäßigen Teile, wie in Abs. 1 Satz 2, 3 angegeben, zu versteigern. Ausnahmsweise können in Fällen besonderer Billigkeit diejenigen Teile des Gezeuges, die sich noch zur Herstellung anderer, zulässiger Fanggeräte verwenden lassen, wie Taue, Leinen, Simme, Schwimmer, Bleistücke und dergl., dem bisherigen Eigentümer auf dessen Antrag und nach Anhörung des Oberfischmeisters zur Abholung binnen bestimmter Frist wieder zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das eingezogene Material, dessen weitere Verwertung unzweckmäßig erscheint oder das bei dem ersten Versuch der Versteigerung keinen Käufer gefunden hat, ist nach Unbrauchbarmachung für Fischereizwecke entweder für staatliche Betriebseinrichtungen zu verwenden oder freihändig zu verkaufen.

(4) Eingezogene schädliche oder explodierende Stoffe (§ 296 des Strafgesetzbuchs) wie giftige Köder oder Mittel zur Betäubung und Vernichtung der Fische, Sprengpatronen und andere Sprengmittel (§ 100 des Fischereigesetzes), Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen usw. sind mit der erforderlichen Vorsicht unschädlich zu machen und zu vernichten. Hiervon können solche Gegenstände ausgenommen werden, die als polizeiliche Lehrmittel in Betracht kommen oder die einen kulturhistorischen Wert haben und sich zur Einverleibung in die Sammlungen der Danziger Museen usw. eignen.

(5) Die bei der Verwertung eingezogener Fischgeräte aufkommenden Erlöse werden — sofern die vereinnahmende Stelle nicht selbst eine Staatsbehörde ist — an die Gerichtskasse abgeführt.

Werkzeuge bei Holzdiebstählen

(1) Die den Holzdieben abgenommenen, noch brauchbaren Werkzeuge (§§ 15 und 16 des Forstdiebstahlsgesetzes in der Fassung vom 10. 9. 29 (G. Bl. S. 127) sind den zuständigen Revieroberförstern zu überlassen, die sie an zuverlässige Personen rechtskräftig verkaufen. Die aufkommenden Erlöse werden an die Gerichtskasse abgeführt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei Holzdiebstählen in Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlichen Anstalten.

Gefälschtes Geld

Es gelten die Vorschriften in Abschnitt X der Allgemeinen Verfügung Nr. 44 vom 11. Oktober 1929.

Funkgerät

(1) Eingezogenes Funkgerät ist unter kurzer Angabe seiner Art, Größe und Beschaffenheit in ein Verzeichnis einzustellen, das, soweit die Staatsanwaltschaft Vollstreckungsbehörde ist, dem Generalstaatsanwalt bei dem Obergericht, soweit das Amtsgericht Vollstreckungsbehörde ist, auf dem Dienstweg dem Gerichtspräsidenten nach deren näheren Anordnungen von Zeit zu Zeit vorzulegen ist.

(2) Der Gerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt verfügen gemeinsam darüber, inwieweit das eingezogene Gerät etwa für die Zwecke der Justizverwaltung verwendet werden soll.

(3) Soweit das Gerät nicht für die Zwecke der Justizverwaltung Verwendung findet, kann es anderen staatlichen Behörden für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt oder Krankenanstalten oder anderen gemeinnützigen Anstalten, die unter staatlicher Verwaltung oder unter der Verwaltung eines Kommunalverbandes stehen, zur Verwendung in diesen Anstalten oder amtlichen Wohlfahrtsstellen zur Überweisung an Kriegsbeschädigte (insbeson-

dere Kriegsblinde) oder an andere Hilfsbedürftige unentgeltlich überlassen werden. Die Verfügung wird in diesem Fall von dem Gerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt gemeinschaftlich getroffen.

(4) Eingezogenes Funkgerät, über das nicht gemäß Abs. 1, 2, 3 verfügt wird, ist in gleicher Weise wie andere eingezogene Gegenstände zu verwerten.

Druckschriften, Schriften und Bilder

(1) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, in denen gemäß §§ 41, 42 StGB. die Einziehung und Unbrauchbarmachung einer Druckschrift angeordnet ist, sind unverzüglich im Danziger Polizeinachrichtenblatt bekannt zu machen. Die Bekanntgabe gilt als Vollstreckungsersuchen an alle Danziger Polizeibehörden.

(2) Von allen unbrauchbar zu machenden unzüchtigen Schriften und Bildern sind, soweit verfügbar, drei Stücke dem Polizeipräsidium zu übersenden. Im übrigen sind eingezogene Schriften und Bilder, soweit nicht eine Aufbewahrung einzelner Exemplare aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, alsbald zu vernichten.

Zu § 37.

I.

Vor der Entscheidung über Gesuche um Strafunterbrechung ist die Gefangenenanstalt, in der der Verurteilte einsitzt, zu hören.

II.

(1) Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Verurteilten, die sich in Nachhaft befinden (§ 362 Abs. 3 StGB.), soll bis zu deren Beendigung aufgeschoben werden, wenn sich der Aufschub mit den Interessen der Strafrechtspflege verträgt und andererseits eine Unterbrechung der Nachhaft deren Erfolg gefährden würde. Demgemäß werden im allgemeinen Zuchthaus- oder längere Gefängnisstrafen unverzüglich, Haft- oder kurze Gefängnisstrafen aber erst nach Beendigung der Nachhaft zu vollstrecken sein.

(2) Bestehen in diesen Fällen zwischen der Vollstreckungsbehörde und der Verwaltungsbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob die Vollstreckung aufgeschoben werden soll, so entscheidet der Generalstaatsanwalt im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die Entscheidung des Senats herbeizuführen.

III.

(1) Die Vollstreckungsbehörden können die Vollstreckung von Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn ein Strafgefangener in Geisteskrankheit verfällt und nach dem Gutachten des Anstaltsarztes seine Überführung in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt oder — in besonderen Fällen, z. B. wenn ein Strafgefangener lebenslanges Zuchthaus zu verbüßen hat — in ein einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt angeschlossenes Verwahrungshaus notwendig ist.

(2) In dringenden Fällen und, wenn es nicht angängig erscheint, zuvor die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde einzuholen, sind die Vorsteher der Gefangenenanstalten befugt, aus eigener Entschließung Strafgefangene zum Zweck der sofortigen Unterbringung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt (in einem einer solchen angeschlossenen Verwahrungshaus) aus der Anstalt zu entlassen und der Polizeibehörde zu überweisen. Sie haben jedoch die Vollstreckungsbehörde unverzüglich von den getroffenen Anordnungen in Kenntnis zu setzen und nachträglich ihre Genehmigung einzuholen. Trägt die Vollstreckungsbehörde Bedenken, die Genehmigung zu erteilen, so legt sie die Akten dem Generalstaatsanwalt zur Entscheidung vor.

(3) In der Verfügung, welche die Unterbrechung der Strafvollstreckung anordnet, (genehmigt), ist der Entlassungsgrund und weiterhin anzugeben, daß die Entlassung unter der Voraussetzung erfolge, daß der Verurteilte in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt (in einem einer solchen angeschlossenen Verwahrungshaus) untergebracht werde. Die Verfügung ist der Polizeibehörde des Entlassungsortes und — soweit tunlich — dem Strafgefangenen bekannt zu geben. Handelt es sich bei dem Geisteskranken um eine Person mit gemeingefährlichen verbrecherischen Gewohnheiten, so ist hierauf in der Mitteilung an die Polizeibehörde unter Darlegung der Umstände, die die Gemeingefährlichkeit begründen sollen, hinzuweisen. Vor der Entlassung des Erkrankten aus der Heil- und Pflegeanstalt wird die Polizeibehörde der Vollstreckungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung geben, ob gegen die Entlassung Bedenken zu erheben sind.

IV.

Bei Arbeitern, die erfahrungsgemäß zu gewissen Zeiten arbeitslos werden, namentlich bei sog. Saisonarbeitern, ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß kürzere Freiheitsstrafen nicht gerade während der Zeit vollstreckt werden, in der sie sich in Arbeit befinden. Jedoch muß bei der Gewährung von Strafaufschub und Strafunterbrechung in diesen Fällen stets berücksichtigt werden, daß der Zweck der Strafe durch die Gewährung der Vergünstigung nicht beeinträchtigt werden darf.

Zu § 38. Die Ermächtigung der Vollstreckungsbehörde zur Gewährung von Aufschub und Unterbrechung von Freiheitsstrafen sowie von Stundung und Ratenzahlung bei Geldstrafen erstreckt sich auch auf solche Strafen, die im Gnadenwege an Stelle einer schwereren Strafe festgesetzt worden sind.

Zu § 43. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die im Urteil angeordneten Erziehungsmaßnahmen. Ebenso ist eine Beseitigung der in §§ 44 a, 57 Ziff. 3, 57 b der Gewerbeordnung, §§ 34 Ziff. 3 und 35 der Jagdordnung und §§ 6 und 7 des Jagdscheingesetzes als Folgen einer Verurteilung bestimmten Sperrfristen im Wege der Gnade nicht möglich.

Zu § 46.

I.

Für die Bearbeitung von Gnadengesuchen, die ausschließlich auf den Erlaß von Gerichtskosten gerichtet sind, ist nicht der Oberstaatsanwalt, sondern der Gerichtspräsident zuständig (§ 37 Abs. 2 der Kassenordnung für die Justizbehörden vom 28. 3. 1907).

II.

Die Zeichnung der Schlußverfügungen in Gnadensachen einschließlich der Fälle von Bewilligung bedingter Strafaussetzung (§ 56) erfolgt bis auf weiteres durch den Oberstaatsanwalt oder die von ihm beauftragten Abteilungsvorsteher.

Zu § 47.

I.

Die Vorschrift des § 47 Abs. 1 Satz 1 gilt auch für Gesuche, die an den Senat oder andere Dienststellen gerichtet sind.

II.

(1) Gehen bei Justizbehörden Gnadengesuche ein, für deren Entscheidung oder Bearbeitung die Justizbehörden nicht zuständig sind, so sind sie an die für die Bearbeitung zuständige Stelle weiterzureichen. Bestehen über diese im Einzelfall Zweifel, so können die Gesuche dem Senat mit der Bitte um Weitergabe übersandt werden. Von einer Rückgabe mit dem Anheimstellen der unmittelbaren Einreichung ist in jedem Falle abzusehen.

(2) Waren in der Strafsache, bevor sie von der Staatsanwaltschaft übernommen oder das Gericht zur Entscheidung berufen wurde, Verwaltungsbehörden befaßt (Steuer- oder Zollämter), so ist auch eine Stellungnahme der Verwaltungsbehörde (Landessteueramt oder Landeszollamt) herbeizuführen. Handelte es sich um Strafsachen, die auf Anzeige einer Behörde eingeleitet sind, oder an deren Ausgang eine Behörde interessiert ist, so sind auch vor einer Entscheidung auf das Gesuch diese Behörden um Stellungnahme zu ersuchen. Befürwortet eine der zu hörenden Behörden einen Gnadenerweis, so hat der Oberstaatsanwalt ebenfalls an den Senat zu berichten.

III.

(1) Betrifft die Gnadensache die Verurteilung eines Beamten, so ist vorgesetzte Dienstbehörde im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 5 die Aufsichtsbehörde.

(2) Als vorgesetzte Dienstbehörde gelten bei Beamten oder Angestellten der Justizverwaltung der Gerichtspräsident oder Generalstaatsanwalt.

IV.

(1) Ebenso wie im Falle der Verurteilung eines Beamten ist, wenn sonst durch die Straftat der Geschäftsbereich anderer Verwaltungen berührt wird, den zuständigen Aufsichtsbehörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Bei der Bearbeitung von Gnadengesuchen, die die Freigabe gerichtlich eingezogener Waffen zum Gegenstand haben, wird regelmäßig Stellungnahme der sachlich interessierten Verwaltungsbehörden (vgl. oben unter E III zu § 36) einzuholen sein. Gehen Gesuche um Freigabe eingezogener Waffen dem Oberstaatsanwalt ohne Vermittlung der Verwaltungsbehörde zu, die die Waffen in Verwahrung hat, so wird es sich, wenn das

Gesuch nicht von vornherein aussichtslos erscheint, empfehlen, der Verwaltungsbehörde von der Einreichung des Gesuchs Kenntnis zu geben, damit diese mit der Verwertung oder Veräußerung der Waffe einstweilen innehalten kann.

V.

Bei Münzverbrechen und -vergehen, bei denen Gnadenerweise grundsätzlich zu versagen sein werden, soll in geeigneten Fällen noch die Bank von Danzig gehört werden.

VI.

In den gemäß § 47 Abs. 3 von dem Oberstaatsanwalt zu erteilenden Bescheiden sind alle Mitteilungen zu vermeiden, die von den Verurteilten so gedeutet werden können, daß ihnen unter gewissen Voraussetzungen eine bestimmte Aussicht auf einen künftigen Gnadenerweis eröffnet worden sei.

VII.

Alle Berichte in Gnadensachen erfolgen unter Verwendung eines Vordruckes (Nr. 92), wofern nicht der Umfang oder die besondere Bedeutung der Strafsache oder sonstige Umstände zu einer anderen, dem Ermessen des Berichterstatters überlassenen Berichtsform nötigen.

VIII.

(1) Bei der Bearbeitung von Gnadengesuchen um Anrechnung von Untersuchungshaft ist folgendes Verfahren zu beachten: Gesuche, die von mindestens einer der zu hörenden Stellen befürwortet werden, legt der Oberstaatsanwalt grundsätzlich erst gegen Ende der Strafzeit, aber so zeitig dem Senat vor, daß im Falle der Anrechnung die rechtzeitige Entlassung aus der Strafhaft ohne Schwierigkeit durchführbar ist. Vorzeitig gestellte Gesuche kann der Oberstaatsanwalt dem Gesuchsteller ohne Anhörung der sonst zu hörenden Stellen mit dem Bemerken zurückgeben, daß die Bearbeitung des Gesuchs erst später in Betracht komme, und daß anheimgegeben werde, es zu einem (näher zu bezeichnenden) späteren Zeitpunkt wieder einzureichen. Ist bei Einreichung (Wiedereinreichung) eines Gesuchs gegen Ende der Strafzeit dem Verurteilten bereits ein die Dauer der erlittenen Untersuchungshaft erreichender oder übersteigender Strafrest im Gnadenwege erlassen oder mit Bewährungsfrist ausgesetzt worden, so ist der Oberstaatsanwalt berechtigt, ohne Mitwirkung anderer Stellen das Gesuch zurückweisen, wenn Gründe für einen weiteren Gnadenerweis durch Anrechnung der Untersuchungshaft nicht vorliegen.

(2) Auch bei Gesuchen um Anrechnung der Untersuchungshaft ist § 48 Abs. 1 zu beachten.

IX.

Auf Gnadengesuche, die ausschließlich auf Beseitigung der oben zu § 43 angeführten Urteilsfolgen gerichtet sind, hat der Oberstaatsanwalt, ohne vorher andere Stellen zu hören, den Gesuchstellen mitzuteilen, daß der Senat Gnadenerweise der erbetenen Art grundsätzlich nicht erteile.

Zu § 48.

I.

Ist im Falle des § 48 Abs. 2 Satz 3 der Amtsrichter Vollstreckungsbehörde, so ist die Anzeige an den Senat durch den für die Bearbeitung des Gnadengesuchs zuständigen Oberstaatsanwalt zu erstatten.

II.

Die einfache Anzeige (§ 48 Abs. 2 Satz 3) genügt auch dann, wenn die Vollstreckungsbehörde nur für einen Teil der Strafe oder nur unter Auflagen bedingte Strafaussetzung bewilligt. In der Anzeige ist alsdann die Lage der Vollstreckung kurz anzugeben.

III.

Den Gesuchstellern, die um Erlaß oder Ermäßigung einer Geldstrafe im Gnadenwege bitten, wird es häufig weniger auf den Erlaß oder eine Ermäßigung der Strafe, als vielmehr darauf ankommen, von der Vollstreckung der Geld- wie der Ersatzfreiheitsstrafe verschont zu bleiben oder Zahlungserleichterungen (Stundung oder Gewährung von Ratenzahlung) zu erlangen. In solchen Fällen kann, sofern nicht durch Maßnahmen aus § 28 StGB. dem Gesuch entsprochen wird, der erstrebte Zweck dadurch erreicht werden, daß die Geldstrafe mit Bewährungsfrist ausgesetzt oder daß nach § 29 Abs. 6 StGB. von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen wird. Ergibt sich aus den Umständen dieser

Sinn eines Gnadengesuchs, so wird der OStA. über die Gewährung bedingter Aussetzung zu befinden oder, wenn er Maßnahmen aus §§ 28, 29 StGB. für angezeigt hält, das Gesuch alsbald dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen haben. Wird dem Verurteilten bedingte Aussetzung oder eine Anordnung aus §§ 28, 29 StGB. zuteil, so ist das Gnadengesuch als erledigt anzusehen. Hatte der Senat Bericht erfordert, so genügt auch in diesem Falle die einfache Anzeige.

Zu § 50. In dem Bescheide ist zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um eine Entscheidung des Senats handelt. Der Bescheid ist in geschlossenem Umschlage, nicht auf offenen Postkarten, zu übersenden. Vordrucke sind für die Reinschriften nicht zu verwenden. Von allen auf Urlaubs- und Gnadengesuche ergangenen Bescheiden ist, wenn der Verurteilte sich in Strafhaft befindet, dem Vorsteher der Strafanstalt ein Durchschlag zu erteilen.

Zu § 52. Die auf Grund des § 52 Abs. 2 zu erstattenden Berichte sind ohne Benutzung des Vordrucks zu fertigen und ausführlich zu halten.

Zu § 54.

I.

Neben dem gemäß § 54 Abs. 1 zu führenden Register ist ein alphabetisches, auf die laufenden Nummern des Registers verweisendes Namensverzeichnis der Verurteilten zu führen. Weitere Gesuche und Anträge, die dieselbe Verurteilung derselben Person betreffen, sind, wenn sie vor endgültiger Erledigung des ursprünglichen Gesuchs eingehen, nicht besonders einzutragen. Wird eine nicht vom Senat getroffene Entscheidung beanstandet, so gilt diese Entscheidung nicht als endgültige Erledigung. Ist hiernach die neue Eintragung eines späteren Gesuchs oder Antrags zu derselben Verurteilung derselben Person zulässig, so ist im Register für Gnadensachen in Spalte „Bemerkungen" bei der früheren Eintragung auf die neue Nummer zu verweisen.

II.

Zu dem über das erste Gesuch hinsichtlich eines Verurteilten gebildeten Gnadenheft (§ 54 Abs. 2) sind alle späteren Vorgänge über den gleichen Fall und den nämlichen Verurteilten auch dann zu nehmen, wenn eine erneute Eintragung in das Register zulässig ist. Das Aktenzeichen des Heftes wird stets mit der letzten Eintragungsnummer gebildet; sobald das Heft eine neue Nummer erhält, ist die vorhergehende Nummer auf dem Umschlag des Heftes zu durchstreichen. Die Gnadenhefte, deren Inhalt grundsätzlich vertraulich zu behandeln ist, werden mit den Hauptakten, die Gnadenregister gemäß § 26 der Allgemeinen Verfügung Nr. 36 vom 31. 8. 29 — (1. VI 6 a zu 4539) — vernichtet.

III.

Anlage A.

Der Oberstaatsanwalt hat alljährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Ergebnisse seiner Tätigkeit als Organ in Gnadensachen eine Übersicht nach dem anliegenden Muster aufzustellen. Die Übersicht ist bis zum 31. Januar dem Senat einzureichen.

I.

(1) Bei Gesamtstrafen ist für die Entscheidung über die Bewilligung bedingter Strafaussetzung die Vollstreckungsbehörde zuständig, die die Gesamtstrafe vollstreckt. Vor Bildung der Gesamtstrafen für Einzelstrafen oder frühere Gesamtstrafen bewilligte Aussetzungen werden mit der Bildung der neuen Gesamtstrafe hinfällig. Eine Anhörung der für die Einzelstrafen zuständigen Gerichte und Vollstreckungsbehörden über die Frage der bedingten Aussetzung der Gesamtstrafe ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr in der Regel die Anhörung des Gerichts, das die Gesamtstrafe gebildet hat.

II.

(1) Sind gegen einen Verurteilten mehrere noch nicht verbüßte oder erlassene Strafen erkannt, hinsichtlich deren die Bildung einer Gesamtstrafe nicht angängig ist, so ist die für das zuletzt ergangene Urteil zuständige Vollstreckungsbehörde zuständig und berechtigt, über die bedingte Aussetzung der noch nicht verbüßten oder erlassenen Strafen zu entscheiden und etwaige vorher für einzelne Strafen gewährte bedingte Strafaussetzungen zu widerrufen. Es bleibt ihr dabei unbenommen, in Einzelfällen vor der Entscheidung auch die für die früheren Strafen zuständigen Gerichte und Vollstreckungsbehörden anzuhören. Das wird sich insbesondere empfehlen, wenn die zuletzt erkannte Strafe im Vergleich zu den früher erkannten Strafen verhältnismäßig gering ist.

III.

Nach Abschluß eines jeden Halbjahres sind die Ergebnisse der bedingten Aussetzung aus dem abgelaufenen Halbjahr nach dem anliegenden Muster mitzuteilen. Die Amtsrichter, soweit sie Vollstreckungsbehörden sind, haben diese Mitteilung der Geschäftsstelle des Oberstaatsanwalts bis zum 15. Januar und 15. Juli zu machen. Diese stellt die Zahlen zusammen und legt die Zusammenstellung nebst einer Mitteilung der Ergebnisse der bedingten Aussetzung hinsichtlich der Strafen, deren Vollstreckung der Staatsanwaltschaft obliegt, bis zum 1. Februar und 1. August dem Oberstaatsanwalt vor. Dieser teilt die Zahlen dem Senat bis zum 15. Februar und 15. August mit.

Anlage B

Zu § 57.

I.

Bei der Prüfung der Frage, ob bedingte Strafaussetzung gewährt werden kann, sind vor allem die Vorstrafen des Verurteilten zu berücksichtigen. Vorbestraften soll bedingte Strafaussetzung grundsätzlich überhaupt nicht gewährt werden. Ist ein Verurteilter mit noch nicht im Strafregister getilgten Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als 3 Monaten vorbestraft, so kann ihm bedingte Strafaussetzung nur gewährt werden, wenn ganz besondere Umstände, die aktenkundig zu machen sind, eine solche Vergünstigung tragbar und geboten erscheinen lassen.

II.

Besondere Zurückhaltung ist bei der Gewährung von bedingter Strafaussetzung an Ausländer zu üben (vgl. hierzu oben zu § 1 unter I). Sollte im Einzelfalle eine bedingte Strafaussetzung ausnahmsweise aus besonderen Gründen für angebracht gehalten werden, so kann der von der zuständigen Verwaltungsbehörde beabsichtigten Ausweisung auch vor Ablauf der Bewährungsfrist zugestimmt werden. Zum Nachweise guter Führung wird es in solchen Fällen unter Umständen genügen, wenn der Verurteilte seit seiner Ausweisung nicht wieder im Inlande betroffen und ausweislich des Strafregisters nicht von neuem bestraft worden ist.

III.

(1) Der Grundsatz, daß die Gewährung der bedingten Strafaussetzung nur angängig ist, soweit sie mit dem öffentlichen Interesse an der Verbrechensbekämpfung vereinbar ist, erfordert ganz besondere Zurückhaltung in der Bewilligung bedingter Strafaussetzung bei allen solchen Straftaten, die dem allgemeinen Rechtsempfinden als besonders verabscheuungswürdig erscheinen oder die wegen ihrer Häufigkeit oder allgemeinen Folgen geeignet sind, die Belange der Allgemeinheit besonders stark zu gefährden. Als derartige Straftaten stellen sich u. a. dar:

a) Wucher,

b) Münzverbrechen und -vergehen, — bei diesen ist stets der oben zu § 47 unter V genannten Stelle vor der Entscheidung über die Gewährung bedingter Strafaussetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben —.

(2) Bei solchen Straftaten wird es erforderlich sein, daß der Verurteilte zum mindesten den größeren Teil der Strafe unverzüglich nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urteils verbüßt.

Zu § 58.

I.

Die Aussetzung kann auch nachträglich von Maßnahmen im Sinne des § 58 Satz 2 abhängig gemacht werden; auch können die getroffenen Maßnahmen abgeändert werden.

II.

Bei Minderjährigen, die der Fürsorgerziehung oder aus anderer Veranlassung einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen oder die vorläufig untergebracht sind, hat die Vollstreckungsbehörde in jedem Falle die Frage der Aussetzung der Strafvollstreckung auch unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, daß eine Störung oder ein Aufschub des Erziehungswerkes durch den Strafvollzug möglichst vermieden werden soll. Bei diesen Verurteilten kann die Strafvollstreckung auch unter der Bedingung ausgesetzt werden, daß sie aus der Fürsorge- oder Anstaltserziehung nicht entweichen. Hält das Gericht nach der Persönlichkeit des Verurteilten, insbesondere nach seinen Vorstrafen oder nach der Schwere der Straftat sofortigen Strafvollzug für geboten, so hat es der Fürsorgeerziehungsbehörde, in Fällen vorläufiger Unterbringung dem Vormundschaftsgericht, unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 60. Von Ermittlungsaufträgen an soziale Verbände ist in jedem Falle abzusehen, da es sich mit dem Gedanken des autoritären Staates nicht vereinbaren läßt, daß die Justizbehörden die für ihre Entscheidung erforderlichen Ermittlungen durch private oder nur halbamtliche Einrichtungen vornehmen lassen.

Zu § 61. Zu einer Verkürzung der Bewährungsfrist oder zu einer nachträglichen Wiederaufhebung des Verlängerungsbeschlusses ist die Vollstreckungsbehörde nicht befugt. Es bedarf, falls eine solche Maßnahme geboten erscheint, der Entscheidung des Senats.

Zu § 64.

I.

Die Belehrung kann auch durch Rechtspfleger erfolgen. Sie hat sich insbesondere auf die bei der Bewilligung der bedingten Strafaussetzung dem Verurteilten gemachten Auflagen zu erstrecken. Ist die bedingte Strafaussetzung unter der Auflage der Zahlung einer Buße gewährt worden, so ist der Verurteilte auch darüber zu belehren, daß die schuldhaft unpünktliche Zahlung der Buße den Widerruf der bedingten Strafaussetzung nach sich ziehen kann. Er ist weiter darauf hinzuweisen, daß er im Falle des Widerrufs der bedingten Strafaussetzung keinen Anspruch auf Rückzahlung der bereits ganz oder teilweise gezahlten Buße habe.

II.

Ist der Verurteilte minderjährig, so empfiehlt es sich, zu der mündlichen Mitteilung und Belehrung auch seinen gesetzlichen Vertreter oder denjenigen, dem die Sorge für seine Person zusteht, mit vorzuladen. Soll der Verurteilte unter Schutzaufsicht gestellt werden, so ist es angebracht, auch einem Vertreter der Vertrauensstelle Gelegenheit zu geben, der Mitteilung und Belehrung beizuwohnen.

Zu § 65.

I.

Die Unterlassung der Anzeige vom Wohnungswechsel allein wird den Widerruf der Strafaussetzung in der Regel nur rechtfertigen, wenn sie nicht lediglich auf Nachlässigkeit zurückzuführen, sondern böswillig oder in der Absicht erfolgt ist, sich der Kontrolle der Vertrauensstelle oder des Gerichts, insbesondere der späteren Nachprüfung der Führung während der Bewährungsfrist, zu entziehen.

II.

Bei einem Verurteilten, der sich in Fürsorgeerziehung oder aus anderer Veranlassung in einer Fürsorge- oder Besserungsanstalt befindet, ist vor dem Widerruf der Aussetzung die Entscheidung des Senats einzuholen, wenn die Fürsorgeerziehungsbehörde der Strafvollstreckung widerspricht. War jedoch die Aussetzung der Strafvollstreckung von vornherein an die Bedingung geknüpft, daß der Verurteilte aus der Fürsorge- oder Anstaltserziehung nicht entweiche, so kann, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird, die Strafvollstreckung ohne weiteres eingeleitet werden.

III.

(1) Werden der Vollstreckungsbehörde, nachdem sie einem Verurteilten bedingte Strafaussetzung gewährt hat, nachträglich Tatsachen bekannt, die sie, wenn sie ihr zur Zeit der Bewilligung bekannt gewesen wären, bei Würdigung des Wesens der bedingten Strafaussetzung von der Gewährung dieser Vergünstigung abgehalten haben würden (z. B. erhebliche Vorstrafen, andere schwebende Verfahren), so ist sie in der Lage, je nach den Umständen des Einzelfalles die Anordnung der bedingten Strafaussetzung wieder aufzuheben und die Vollstreckung der erkannten Strafe anzuordnen oder unter Aufrechterhaltung der bedingten Strafaussetzung besondere Auflagen zu machen, auch wenn eine schlechte Führung des Verurteilten seit der Strafaussetzung nicht festgestellt ist. Die Wiederaufhebung erfolgt in allen Fällen durch die Behörde, die die Aussetzung bewilligt hatte. Das gilt auch in den oben zu § 56 unter III bezeichneten Fällen.

(2) Die vorstehende Befugnis steht der Vollstreckungsbehörde dann nicht zu, wenn die bedingte Strafaussetzung vom Senat bewilligt worden war.

Zu § 66. Für die Anfrage nach der Führung des Verurteilten ist ein Vordruck (PF. Nr. 52) zu benutzen. Von Ermittlungsaufträgen an soziale Verbände ist auch hier abzusehen.

Schlußbestimmung.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1934 in Kraft.

Danzig, den 27. Februar 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning   Dr. Wiercinski-Keiser

Anlage A.

Darstellung

der Ergebnisse der Tätigkeit des Oberstaatsanwalts
bei dem Landgericht .... in Gnadensachen
für das Geschäftsjahr 193........

Anmerkungen:

1. Zu den Spalten 3 bis 22: Mehrere Gesuche und Anträge, die dieselbe Verurteilung derselben Person betreffen, sind als eine Nummer zu zählen, wenn die Erledigung durch dieselbe Verfügung erfolgt. Auch im Register sind weitere Gesuche dieser Art, die vor endgültiger Erledigung des ursprünglichen Gesuchs eingehen, nicht besonders einzutragen.
2. Zu den Spalten 5 und 6: Die Ablehnung bedingter Strafaussetzung ist auch dann als Ablehnung seitens des Amtsrichters oder des Oberstaatsanwalts zu zählen, wenn der Oberstaatsanwalt oder der Generalstaatsanwalt die Beschwerde gegen die ablehnende Entscheidung (§ 70 Abs. 2 des Ges. vom 1. 8. 1933) zurückgewiesen haben. Wird auf Beschwerde hin von dem Oberstaatsanwalt oder Generalstaatsanwalt bedingte Aussetzung gewährt, so ist die Ablehnung durch den Amtsrichter oder den Oberstaatsanwalt nicht zu zählen.
3. Zu den Spalten 7 bis 10: Die zu § 56 unter IV angeordnete Zählung wird durch diese Zählung nicht berührt.
4. Zu den Spalten 1 bis 23: Gnadensachen, welche die Herbeiführung der Entschließung über die Vollstreckung eines Todesurteils betreffen, sind nicht mitzuberücksichtigen. Die Zahl der in solchen Sachen erstatteten Berichte ist in Spalte 24 in roter Tinte über der Gesamtzahl — in der sie jedoch nicht enthalten sein soll — anzugeben.

Laufende Nummer	Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht	Gnadensachen neu eingegangen sind	Zahl der Personen, in Ansehung deren nach den im Gnadensachen einschließlich der aus den Vorjahren										
			durch Ablehnung			d. bedingte Aussetzung d. Strafvollstr.				durch endgültige			
			a	b	c	a durch den Senat und zwar		b durch die Vollstreckungsbehörde, u. zwar		a bei Geldstrafen		b. Freiheitsstrafen aa Erlaß der Strafe durch den Senat, und zwar	
			seitens des Senats	seitens des Oberstaatsanwalts	seitens des Amtsrichters als Vollstreckungsbehörde (§ 70 Abs. 2 des Ges. v. 1. 8. 1933)	α der ganzen Strafe	β eines Strafteils	α der ganzen Strafe	β eines Strafteils	α völliger Erlaß der Strafe	β teilweiser Erlaß der Strafe	α völliger Erlaß	β teilweis. Erlaß
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Laufe des Berichtsjahres erfolgten Eintragungen								Zahl der im Berichtsjahre erstatteten Berichte		Bemerkungen
anhängig gebliebenen erledigt worden sind							im Berichtsjahr eingegangene Gnadensachen unerledigt geblieben sind	a auf Anordnung des Senats	b von Amtswegen	
Gnadenerweise, und zwar					auf andere Weise (Zurücknahme des Gesuchs oder Antrags, Abgabe an andere Behörden, Tod des Verurteilten usw.)	zusammen (Spalte 4 bis 19)				
b einschl. d. Ersatzfreiheitsstraf., u. zwar				c						
bb Umwandlung in eine andere Strafart durch den Senat, und zwar		cc Erlaß der Strafe durch die Vollstreckungsbehörde nach Ablauf der Bewährungsfrist, und zwar		sonstige endgültige Gnadenerweise (Erlaß von Nebenstrafen usw.)						
α in Geldstrafe	β in Freih.-Strafe	α völliger Erlaß	β teilweiser Erlaß							
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

Obergerichtsbezirk ....

Landgerichtsbezirk ....

Amtsgericht ....

Anlage B.

Uebersicht

über die bedingte Aussetzung der Strafvollstreckung
für das .... Kalenderjahr 193........

Anmerkungen:

1. Zu den Spalten 4 bis 6: Bei Verurteilungen wegen mehrerer strafbarer Handlungen ist von den Spalten 4 bis 6 die der schwersten Straftat entsprechend auszufüllen.
2. Zu den Spalten 8 bis 17: War gleichzeitig die Vollstreckung von Freiheitsstrafen verschiedener Art ausgesetzt, so ist die der schwersten Straftat entsprechende Spalte auszufüllen.
3. Die Zählung erfolgt hinsichtlich aller Angaben durch die Geschäftsstelle der Vollstreckungsbehörde.

	Gesamtzahl der Fälle	Von den in Spalte 1					
		Personen,					
		männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	die verurteilt sind wegen Verbrechens	die verurteilt sind wegen Vergehens	die verurteilt sind wegen Übertretung	gegen die z. Z. der Verurteilung bereits auf eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig erkannt war
	1	2	3	4	5	6	7
1. Bewilligung von Strafaussetzungen:							
a) durch Verfügung des Justizministers. und zwar:							
α) hinsichtlich der ganzen Strafe							
β) hinsichtlich eines Teiles der Strafe							
b) durch die Strafvollstreckungsbehörde, und zwar:							
α) hinsichtlich der ganzen Strafe							
β) hinsichtlich eines Teiles der Strafe							
2. Bewilligung von Strafaussetzung mit der Auflage der Zahlung einer Geldbuße . . .							
3. Verlängerung von Bewährungsfristen:							
a) durch Verfügung des Senats							
b) durch die Strafvollstreckungsbehörde							
4. Vorbehaltloser Erlaß der Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist, und zwar:							
a) der ganzen Strafe							
b) der Reststrafe							
5. Sonstige Gnadenerweise nach Ablauf der Bewährungsfrist . .							
6. Erledigung von Strafaussetzungen durch:							
a) Widerruf							
b) Einleitung der Strafvollstreckung nach Ablauf der Bewährungsfrist							
c) Begnadigung während der Bewährungsfrist							
d) Tod, Flucht, Verjährung oder auf andere Weise . . .							

bezeichneten Fällen betrafen													
die Aussetzung der Vollstreckung													Bemerkungen
					und zwar von Freiheitsstrafe von								
von Zuchthausstrafe	von Festungshaft	von Haft	von Gefängnis (Arrest)	zusammen Spalte 8 bis 11	mehr als 6 Monaten	mehr als 3 bis 6 Monaten	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat	1 Woche oder weniger	für weniger als 2 Jahre	für 2 bis 3 Jahre	für 3 Jahre oder mehr	
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.